



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

---

*Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit*

---

**2013/0307(COD)**

13.1.2014

# **ÄNDERUNGSANTRÄGE 57 – 160**

**Entwurf eines Berichts**

**Pavel Poc**

(PE524.576v01-00)

Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver  
gebietsfremder Arten

Vorschlag für eine Verordnung

(COM(2013)0620 – C7-0264/2013 – 2013/0307(COD))

AM\1014689DE.doc

PE526.237v01-00

**DE**

*In Vielfalt geeint*

**DE**



## Änderungsantrag 57

Gaston Franco

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 1

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Das Auftreten gebietsfremder Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) an neuen Standorten ist nicht immer Grund zur Besorgnis. Ein erheblicher Teil von gebietsfremden Arten kann jedoch invasiv werden und nachteilige Folgen für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen sowie andere wirtschaftliche und soziale Auswirkungen haben, die verhindert werden sollten. In der Europäischen Union und in anderen europäischen Ländern kommen in der Umwelt rund 12 000 gebietsfremde Arten vor, von denen schätzungsweise 10 bis 15 % als invasiv angesehen werden.

##### *Geänderter Text*

(1) Das Auftreten gebietsfremder Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) an neuen Standorten ist nicht immer Grund zur Besorgnis. Ein erheblicher Teil von gebietsfremden Arten kann jedoch invasiv werden und nachteilige Folgen für **die** Biodiversität **sowohl im ländlichen Raum als auch im städtischen Raum** und **für** die Ökosystemdienstleistungen sowie andere wirtschaftliche und soziale Auswirkungen haben, die verhindert werden sollten. In der Europäischen Union und in anderen europäischen Ländern kommen in der Umwelt rund 12 000 gebietsfremde Arten vor, von denen schätzungsweise 10 bis 15 % als invasiv angesehen werden.

Or. fr

## Änderungsantrag 58

Gerben-Jan Gerbrandy, Pavel Poc, Chris Davies

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 6

##### *Vorschlag der Kommission*

(6) Um das Erreichen der Ziele der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten<sup>7</sup>, der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992

##### *Geänderter Text*

(6) Um das Erreichen der Ziele der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten<sup>7</sup>, der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom

zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen<sup>8</sup>, der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)<sup>9</sup> und der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik<sup>10</sup> zu unterstützen, sollte die vorliegende Verordnung in erster Linie darauf abzielen, die nachteiligen Auswirkungen invasiver gebietsfremder Arten auf Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen zu verhindern, zu minimieren und abzuschwächen sowie ihre wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen zu verringern.

---

<sup>7</sup> ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7.

<sup>8</sup> ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

<sup>9</sup> ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19.

<sup>10</sup> ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen<sup>8</sup>, der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)<sup>9</sup> und der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik<sup>10</sup> zu unterstützen, sollte die vorliegende Verordnung in erster Linie darauf abzielen, die nachteiligen Auswirkungen invasiver gebietsfremder Arten auf Biodiversität, **Ökosystemdienstleistungen, öffentliche Gesundheit und Sicherheit** zu verhindern, zu minimieren und abzuschwächen sowie ihre wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen zu verringern.

---

<sup>7</sup> ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7.

<sup>8</sup> ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

<sup>9</sup> ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19.

<sup>10</sup> ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

Or. en

### *Begründung*

*Invasive gebietsfremde Arten können der öffentlichen Gesundheit und der Sicherheit großen Schaden zufügen, was sich beispielsweise in den Niederlanden äußert, in denen ein großes Risiko für Überflutungen besteht, wenn die Verbreitung der Bisamratte nicht eingedämmt wird, da diese invasive gebietsfremde Art Deichanlagen schwer beschädigt.*

**Änderungsantrag 59**  
**Esther de Lange**

## Vorschlag für eine Verordnung

### Erwägung 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Um das Erreichen der Ziele der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten<sup>7</sup>, der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen<sup>8</sup>, der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)<sup>9</sup> und der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik<sup>10</sup> zu unterstützen, sollte die vorliegende Verordnung in erster Linie darauf abzielen, die nachteiligen Auswirkungen invasiver gebietsfremder Arten auf Biodiversität **und** Ökosystemdienstleistungen zu verhindern, zu minimieren und abzuschwächen sowie ihre wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen zu verringern.

---

<sup>7</sup> ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7.

<sup>8</sup> ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

<sup>9</sup> ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19.

<sup>10</sup> ABl. L 327 vom 22.10.2000, S. 1.

#### *Geänderter Text*

(6) Um das Erreichen der Ziele der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten<sup>7</sup>, der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen<sup>8</sup>, der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)<sup>9</sup> und der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik<sup>10</sup> zu unterstützen, sollte die vorliegende Verordnung in erster Linie darauf abzielen, die nachteiligen Auswirkungen invasiver gebietsfremder Arten auf Biodiversität, **Ökosystemdienstleistungen, Sicherheit und öffentliche Gesundheit** zu verhindern, zu minimieren und abzuschwächen sowie ihre wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen zu verringern.

---

<sup>7</sup> ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7.

<sup>8</sup> ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

<sup>9</sup> ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19.

<sup>10</sup> ABl. L 327 vom 22.10.2000, S. 1.

Or. nl

**Änderungsantrag 60**  
**Renate Sommer**

## Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

### *Vorschlag der Kommission*

(7) Einige Arten migrieren natürlicherweise aufgrund von Umweltveränderungen. Diese Arten sollten in ihrer neuen Umgebung nicht als gebietsfremd angesehen werden und sind daher vom Geltungsbereich der neuen Bestimmungen über invasive gebietsfremde Arten ausgeschlossen.

### *Geänderter Text*

(7) Einige Arten migrieren natürlicherweise aufgrund von Umweltveränderungen. Diese Arten sollten in ihrer neuen Umgebung nicht als gebietsfremd angesehen werden und sind daher vom Geltungsbereich der neuen Bestimmungen über invasive gebietsfremde Arten ausgeschlossen, **sofern sie bestehende Ökosysteme nicht gefährden.**

Or. de

## Änderungsantrag 61 Andrés Perelló Rodríguez

## Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

### *Vorschlag der Kommission*

(8) Auf EU-Ebene enthält der Vorschlag für eine neue Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Tiergesundheit<sup>11</sup> Bestimmungen über Tierseuchen, während die neue Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen<sup>12</sup> Bestimmungen über Pflanzenschädlinge und die Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates<sup>13</sup> die für genetisch veränderte Organismen geltende Regelung enthalten. Die neuen Bestimmungen über invasive gebietsfremde Arten sollten sich daher an diese EU-Rechtsakte angleichen statt sich

### *Geänderter Text*

(8) Auf EU-Ebene enthält der Vorschlag für eine neue Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Tiergesundheit<sup>11</sup> Bestimmungen über Tierseuchen **auslösende Krankheitserreger**, während die neue Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen<sup>12</sup> Bestimmungen über Pflanzenschädlinge und die Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates<sup>13</sup> die für genetisch veränderte Organismen geltende Regelung enthalten. Die neuen Bestimmungen über invasive gebietsfremde Arten sollten sich daher an

mit ihnen zu überschneiden und finden daher auf die unter diese Rechtsakte fallenden Organismen keine Anwendung.

diese EU-Rechtsakte angleichen statt sich mit ihnen zu überschneiden und finden daher auf die unter diese Rechtsakte fallenden Organismen keine Anwendung.

---

<sup>11</sup> COM(2013) 260 final.

<sup>12</sup> COM(2013) 267 final.

<sup>13</sup> ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1.

---

<sup>11</sup> COM(2013) 260 final.

<sup>12</sup> COM(2013) 267 final.

<sup>13</sup> ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1.

Or. es

### *Begründung*

*Da diese Verordnung „Arten“ betrifft, erscheint es angemessener und klarer, von „Krankheitserregern“ statt von „Tierseuchen“ zu sprechen.*

## **Änderungsantrag 62** **Gerben-Jan Gerbrandy, Pavel Poc**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 9**

#### *Vorschlag der Kommission*

**(9) Die Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur<sup>14</sup>,** die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten<sup>15</sup> und die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates<sup>16</sup> enthalten Bestimmungen für die Zulassung der Verwendung bestimmter gebietsfremder Arten zu besonderen Zwecken. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen ist die Verwendung

#### *Geänderter Text*

(9) Die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten<sup>15</sup> und die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates<sup>16</sup> enthalten Bestimmungen für die Zulassung der Verwendung bestimmter gebietsfremder Arten zu besonderen Zwecken. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen ist die Verwendung bestimmter Arten im Rahmen der obengenannten Regelungen bereits zugelassen worden, da von diesen Arten keine unannehmbaren Risiken für die

bestimmter Arten im Rahmen der obengenannten Regelungen bereits zugelassen worden, da von diesen Arten keine unannehmbaren Risiken für die Umwelt, die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft ausgehen. Zur Gewährleistung eines kohärenten Rechtsrahmens sollten diese Arten daher von den neuen Bestimmungen ausgenommen werden.

Umwelt, die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft ausgehen. Zur Gewährleistung eines kohärenten Rechtsrahmens sollten diese Arten daher von den neuen Bestimmungen ausgenommen werden.

---

<sup>14</sup> *ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 1.*

<sup>15</sup> *ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1.*

<sup>16</sup> *ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.*

---

<sup>15</sup> *ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1.*

<sup>16</sup> *ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.*

Or. en

### *Begründung*

*Die Verordnung (EG) Nr. 708/2007 befasst sich mit invasiven gebietsfremden Arten, die bei der Aquakultur in der Union eingesetzt werden, wobei die in ihrem Anhang IV aufgeführten Arten von den darin festgelegten Verfahren ausgenommen sind. Der Anwendungsbereich der Verordnung über invasive Arten ist weiter gefasst, da er sich auch auf invasive gebietsfremde Arten erstreckt, die in anderen Wirtschaftszweigen und anderen Bereichen wie beispielsweise dem Handel mit Heimtieren oder aber in Zoos und Aquarien zum Einsatz kommen. Es ist zwar sinnvoll, die in Anhang IV genannten Arten von den in der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 festgelegten Verfahren auszunehmen, diese Arten sollten jedoch in den Geltungsbereich der Verordnung über invasive Arten einbezogen und den darin vorgeschlagenen Verfahren unterworfen werden.*

## **Änderungsantrag 63**

**Pilar Ayuso, Cristina Gutiérrez-Cortines**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 9**

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Die Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur<sup>14</sup>, die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

#### *Geänderter Text*

(9) Die Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur<sup>14</sup>, die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates



vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten<sup>15</sup> und die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates<sup>16</sup> enthalten Bestimmungen für die Zulassung der Verwendung bestimmter gebietsfremder Arten zu besonderen Zwecken. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen ist die Verwendung bestimmter Arten im Rahmen der obengenannten Regelungen bereits zugelassen worden, **da von diesen Arten keine unannehmbaren Risiken für die Umwelt, die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft ausgehen.** Zur Gewährleistung eines kohärenten Rechtsrahmens sollten diese Arten daher von den neuen Bestimmungen ausgenommen werden.

---

<sup>14</sup> ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 1.

<sup>15</sup> ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1.

<sup>16</sup> ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten<sup>15</sup> und die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates<sup>16</sup> enthalten Bestimmungen für die Zulassung der Verwendung bestimmter gebietsfremder Arten zu besonderen Zwecken. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen ist die Verwendung bestimmter Arten im Rahmen der obengenannten Regelungen bereits zugelassen worden. Zur Gewährleistung eines kohärenten Rechtsrahmens sollten diese Arten daher von den neuen Bestimmungen ausgenommen werden.

---

<sup>14</sup> ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 1.

<sup>15</sup> ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1.

<sup>16</sup> ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

Or. es

### *Begründung*

*Von manchen der in den Anhängen zur Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 genannten Arten können zahlreiche Risiken ausgehen, darunter insbesondere Veränderungen des Lebensraums heimischer Arten, der Wettbewerb mit heimischen Arten um Nahrungsressourcen, das Fressen heimischer Arten und in einigen Fällen sogar die Übertragung von Krankheiten durch Pilze und Bakterien.*

**Änderungsantrag 64**  
**Pilar Ayuso, Cristina Gutiérrez-Cortines**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 10**

*Vorschlag der Kommission*

(10) Da es sehr viele invasive gebietsfremde Arten gibt, ist sicherzustellen, dass die Untergruppe solcher Arten, die als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, Priorität erhält. Daher sollte eine Liste von invasiven gebietsfremden Arten erstellt werden, die als von EU-weiter Bedeutung gelten. Ein invasive gebietsfremde Art sollte dann als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, wenn der Schaden, den sie in den betroffenen Mitgliedstaaten verursacht, so bedeutend ist, dass er spezielle Maßnahmen rechtfertigt, deren Anwendungsbereich die gesamte Union erfasst, und zwar auch diejenigen Mitgliedstaaten, die noch nicht betroffen sind oder sogar aller Wahrscheinlichkeit nach nicht betroffen sein werden. ***Damit die Untergruppe invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung in einem angemessenen Umfang bleibt, sollte die Liste nach einem stufenweisen Ansatz erstellt werden, wobei die Anzahl invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung zunächst auf die oberen 3 % der etwa 1500 invasiven gebietsfremden Arten in Europa begrenzt wird und diejenigen Arten im Mittelpunkt stehen, die erhebliche wirtschaftliche Schäden – einschließlich Schäden infolge des Verlusts an Biodiversität – verursachen oder voraussichtlich verursachen werden.***

*Geänderter Text*

(10) Da es sehr viele invasive gebietsfremde Arten gibt, ist sicherzustellen, dass die Untergruppe solcher Arten, die als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, Priorität erhält. Daher sollte eine Liste von invasiven gebietsfremden Arten erstellt werden, die als von EU-weiter Bedeutung gelten. Ein invasive gebietsfremde Art sollte dann als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, wenn der Schaden, den sie in den betroffenen Mitgliedstaaten verursacht, so bedeutend ist, dass er spezielle Maßnahmen rechtfertigt, deren Anwendungsbereich die gesamte Union erfasst, und zwar auch diejenigen Mitgliedstaaten, die noch nicht betroffen sind oder sogar aller Wahrscheinlichkeit nach nicht betroffen sein werden.

Or. es

*Begründung*

*Der angegebene Prozentsatz ist willkürlich / nicht gerechtfertigt und kann deshalb nicht gebilligt werden. Ferner sollten klare Kriterien für eine Aufnahme in die Liste herangezogen werden und es sollte keine Begrenzung erfolgen.*

**Änderungsantrag 65**  
**Kartika Tamara Liotard**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 10**

*Vorschlag der Kommission*

(10) Da es sehr viele invasive gebietsfremde Arten gibt, ist sicherzustellen, dass die Untergruppe solcher Arten, die als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, Priorität erhält. Daher sollte eine Liste von invasiven gebietsfremden Arten erstellt werden, die als von EU-weiter Bedeutung gelten. ***Ein*** invasive gebietsfremde Art sollte dann als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, wenn der Schaden, den sie in den betroffenen Mitgliedstaaten verursacht, so bedeutend ist, dass er spezielle Maßnahmen rechtfertigt, deren Anwendungsbereich die gesamte Union erfasst, und zwar auch diejenigen Mitgliedstaaten, die noch nicht betroffen sind oder sogar aller Wahrscheinlichkeit nach nicht betroffen sein werden. Damit die Untergruppe invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung ***in einem angemessenen Umfang bleibt, sollte*** die Liste ***nach einem stufenweisen Ansatz erstellt*** werden, ***wobei die Anzahl invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung zunächst auf die oberen 3 % der etwa 1500 invasiven gebietsfremden Arten in Europa begrenzt wird und diejenigen Arten im Mittelpunkt stehen, die erhebliche wirtschaftliche Schäden - einschließlich Schäden infolge des Verlusts an Biodiversität – verursachen oder voraussichtlich verursachen werden.***

*Geänderter Text*

(10) Da es sehr viele invasive gebietsfremde Arten gibt, ist sicherzustellen, dass die Untergruppe solcher Arten, die als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, Priorität erhält. Daher sollte eine Liste von invasiven gebietsfremden Arten erstellt werden, die als von EU-weiter Bedeutung gelten. ***Eine*** invasive gebietsfremde Art sollte dann als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, wenn der Schaden, den sie in den betroffenen Mitgliedstaaten verursacht, so bedeutend ist, dass er spezielle Maßnahmen rechtfertigt, deren Anwendungsbereich die gesamte Union erfasst, und zwar auch diejenigen Mitgliedstaaten, die noch nicht betroffen sind oder sogar aller Wahrscheinlichkeit nach nicht betroffen sein werden. Damit die Untergruppe invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung ***dem Ziel der besonderen Betonung der Prävention gerecht wird, muss*** die Liste ***fortlaufend überarbeitet und aktualisiert*** werden, ***wenn neue invasive gebietsfremde Arten ermittelt und als mit einem Risiko behaftet eingestuft werden. Die Auflistung sollte außerdem Gruppen von Arten mit ähnlichen ökologischen Erfordernissen umfassen, um einer Verlagerung des Handels von einer Art, die als von EU-weiter Bedeutung gelistet ist, auf eine ähnliche – jedoch nicht gelistete – Art vorzubeugen.***

Or. en

## Begründung

*Diese Begrenzung steht nicht in Einklang mit den in den Erwägungsgründen 14 und 16 genannten Zielen und Anforderungen. Wenn dieser Rechtsakt darauf abzielt, der Einbringung und Etablierung invasiver gebietsfremder Arten vorzubeugen, ist eine Liste mit begrenztem Umfang nicht wirksam; diese sollte offen sein sowie fortlaufend überarbeitet und aktualisiert werden, wenn neue invasive Arten ermittelt werden oder neue wissenschaftliche Erkenntnisse zur Verfügung stehen.*

### **Änderungsantrag 66** **Julie Girling**

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 10**

##### *Vorschlag der Kommission*

(10) Da es sehr viele invasive gebietsfremde Arten gibt, ist sicherzustellen, dass die Untergruppe solcher Arten, die als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, Priorität erhält. Daher sollte eine Liste von invasiven gebietsfremden Arten erstellt werden, die als von EU-weiter Bedeutung gelten. **Ein** invasive gebietsfremde Art sollte dann als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, wenn der Schaden, den sie in den betroffenen Mitgliedstaaten verursacht, so bedeutend ist, dass er spezielle Maßnahmen rechtfertigt, deren Anwendungsbereich die gesamte Union erfasst, und zwar auch diejenigen Mitgliedstaaten, die noch nicht betroffen sind oder sogar aller Wahrscheinlichkeit nach nicht betroffen sein werden. Damit die Untergruppe invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung **in einem angemessenen Umfang bleibt, sollte** die Liste **nach einem stufenweisen Ansatz erstellt** werden, **wobei die Anzahl invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung zunächst auf die oberen 3 % der etwa 1500 invasiven gebietsfremden Arten in Europa begrenzt wird und diejenigen Arten im Mittelpunkt**

##### *Geänderter Text*

(10) Da es sehr viele invasive gebietsfremde Arten gibt, ist sicherzustellen, dass die Untergruppe solcher Arten, die als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, Priorität erhält. Daher sollte eine Liste von invasiven gebietsfremden Arten erstellt werden, die als von EU-weiter Bedeutung gelten. **Eine** invasive gebietsfremde Art sollte dann als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, wenn der Schaden, den sie in den betroffenen Mitgliedstaaten verursacht, so bedeutend ist, dass er spezielle Maßnahmen rechtfertigt, deren Anwendungsbereich die gesamte Union erfasst, und zwar auch diejenigen Mitgliedstaaten, die noch nicht betroffen sind oder sogar aller Wahrscheinlichkeit nach nicht betroffen sein werden. Damit die Untergruppe invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung **dem Ziel der vorrangigen Ausrichtung auf Prävention gerecht wird, muss** die Liste **regelmäßig überarbeitet** werden, **wenn neue invasive gebietsfremde Arten ermittelt und als mit einem Risiko behaftet eingestuft** werden.

***stehen, die erhebliche wirtschaftliche Schäden - einschließlich Schäden infolge des Verlusts an Biodiversität – verursachen oder voraussichtlich verursachen*** werden.

Or. en

### *Begründung*

*Mit der Begrenzung der Liste der invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung werden die Möglichkeiten der Vorbeugung – die ja das Ziel der Verordnung sein sollte – eingeschränkt. Die Liste sollte im Gegenteil offen sein, und der Schwerpunkt sollte auf ihrer Aktualisierung liegen, wenn neue Arten ermittelt werden.*

### **Änderungsantrag 67 Renate Sommer**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10**

##### *Vorschlag der Kommission*

(10) Da es sehr viele invasive gebietsfremde Arten gibt, ist sicherzustellen, dass die Untergruppe solcher Arten, die als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, Priorität erhält. Daher sollte eine Liste von invasiven gebietsfremden Arten erstellt werden, die als von EU-weiter Bedeutung gelten. **Ein** invasive gebietsfremde Art sollte dann als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, wenn der Schaden, den sie in den betroffenen Mitgliedstaaten verursacht, so bedeutend ist, dass er spezielle Maßnahmen rechtfertigt, deren Anwendungsbereich die gesamte Union erfasst, und zwar auch diejenigen Mitgliedstaaten, die noch nicht betroffen sind oder sogar aller Wahrscheinlichkeit nach nicht betroffen sein werden. Damit die Untergruppe invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung in einem angemessenen Umfang bleibt, sollte die

##### *Geänderter Text*

(10) Da es sehr viele invasive gebietsfremde Arten gibt, ist sicherzustellen, dass die Untergruppe solcher Arten, die als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, Priorität erhält. Daher sollte eine Liste von invasiven gebietsfremden Arten erstellt werden, die als von EU-weiter Bedeutung gelten. **Eine** invasive gebietsfremde Art sollte dann als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, wenn der Schaden, den sie in den betroffenen Mitgliedstaaten verursacht, so bedeutend ist, dass er spezielle Maßnahmen rechtfertigt, deren Anwendungsbereich die gesamte Union erfasst, und zwar auch diejenigen Mitgliedstaaten, die noch nicht betroffen sind oder sogar aller Wahrscheinlichkeit nach nicht betroffen sein werden. Damit die Untergruppe invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung in einem angemessenen Umfang bleibt, sollte die

Liste nach einem stufenweisen Ansatz erstellt werden, wobei die Anzahl invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung zunächst auf die oberen **3 %** der **etwa 1500** invasiven gebietsfremden Arten in Europa begrenzt wird und diejenigen Arten im Mittelpunkt stehen, die erhebliche wirtschaftliche Schäden - einschließlich Schäden infolge des Verlusts an Biodiversität – verursachen oder voraussichtlich verursachen werden.

Liste nach einem stufenweisen Ansatz erstellt werden, wobei die Anzahl invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung zunächst auf die oberen **6 %** der invasiven gebietsfremden Arten in Europa begrenzt wird und diejenigen Arten im Mittelpunkt stehen, die erhebliche wirtschaftliche Schäden – einschließlich Schäden infolge des Verlusts an Biodiversität – verursachen oder voraussichtlich verursachen werden **und/oder die menschliche Gesundheit schädigen könnten**.

Or. en

### **Änderungsantrag 68** **Jolanta Emilia Hibner**

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 11**

##### *Vorschlag der Kommission*

(11) Die Kriterien für die Auflistung invasiver gebietsfremder Arten, die als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, sind das Hauptinstrument für die Anwendung der neuen Bestimmungen. **Die Kommission wird ihr Möglichstes tun, um innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Rechtsakts dem Ausschuss einen Vorschlag für eine auf diesen Kriterien basierende Liste vorzulegen.** Die Kriterien sollten eine Risikobewertung gemäß den geltenden Bestimmungen der WTO-Übereinkommen über die Einführung von Handelsbeschränkungen für Arten umfassen.

##### *Geänderter Text*

(11) Die Kriterien für die Auflistung invasiver gebietsfremder Arten, die als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, sind das Hauptinstrument für die Anwendung der neuen Bestimmungen. Die Kriterien sollten eine Risikobewertung gemäß den geltenden Bestimmungen der WTO-Übereinkommen über die Einführung von Handelsbeschränkungen für Arten umfassen.

Or. pl

### **Änderungsantrag 69** **Julie Girling**

## Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

### *Vorschlag der Kommission*

(11) Die Kriterien für die Auflistung invasiver gebietsfremder Arten, die als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, sind das Hauptinstrument für die Anwendung der neuen Bestimmungen. Die Kommission wird ihr Möglichstes tun, um innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Rechtsakts dem Ausschuss einen Vorschlag für eine auf diesen Kriterien basierende Liste vorzulegen. Die Kriterien sollten eine Risikobewertung gemäß den geltenden Bestimmungen der WTO-Übereinkommen über die Einführung von Handelsbeschränkungen für Arten umfassen.

### *Geänderter Text*

(11) Die Kriterien für die Auflistung invasiver gebietsfremder Arten, die als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, sind das Hauptinstrument für die Anwendung der neuen Bestimmungen. Die Kommission wird ihr Möglichstes tun, um innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Rechtsakts dem Ausschuss einen Vorschlag für eine auf diesen Kriterien basierende Liste vorzulegen. **Die Kriterien für eine Aufnahme in die Liste sollten auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen und in einen Rahmen eingebettet sein, mit dem die Gefahr während der verschiedenen Phasen der biologischen Invasion – Transport, Etablierung, Ausbreitung und Auswirkungen – ermittelt wird.** Die Kriterien sollten **außerdem** eine Risikobewertung gemäß den geltenden Bestimmungen der WTO-Übereinkommen über die Einführung von Handelsbeschränkungen für Arten umfassen.

Or. en

### *Begründung*

*Die vorgeschlagene Verordnung enthält zwar detaillierte Bestimmungen zu den Risikobewertungen, die der Auswahl der den Regelungen unterliegenden Arten zugrunde liegen sollten, sie gibt jedoch keinen Aufschluss darüber, auf welcher Grundlage die Auswahlkriterien beruhen.*

**Änderungsantrag 70**  
**Andrés Perelló Rodríguez**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 12**

*Vorschlag der Kommission*

(12) Um die Einhaltung der WTO-Bestimmungen und die einheitliche Anwendung der neuen Bestimmungen zu gewährleisten, sollten gemeinsame Kriterien für die Durchführung der Risikobewertung festgelegt werden. Diese Kriterien sollten, wo angebracht, auf bestehende nationale und internationale Normen zurückgreifen und verschiedene Aspekte wie die Merkmale der Art, das Risiko und die Art und Weise ihrer **Einschleppung** in die EU, die negativen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Art und ihre negativen Auswirkungen auf die Biodiversität, die potenziellen Vorteile von Verwendungen und die Kosten von Schadensbegrenzungsmaßnahmen zwecks Abwägung gegen die negativen Auswirkungen sowie eine die Bedeutung für die Union belegende quantitative Vorausschätzung der Kosten der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Schäden auf EU-Ebene umfassen, die zur weiteren Rechtfertigung von Maßnahmen dient. Um die schrittweise Weiterentwicklung des Systems und die Nutzung gewonnener Erfahrungen zu ermöglichen, sollte der allgemeine Ansatz nach fünf Jahren evaluiert werden.

*Geänderter Text*

(12) Um die Einhaltung der WTO-Bestimmungen und die einheitliche Anwendung der neuen Bestimmungen zu gewährleisten, sollten gemeinsame Kriterien für die Durchführung der Risikobewertung festgelegt werden. Diese Kriterien sollten, wo angebracht, auf bestehende nationale und internationale Normen zurückgreifen und verschiedene Aspekte wie die Merkmale der Art, das Risiko und die Art und Weise ihrer **Einbringung** in die EU, die negativen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Art und ihre negativen Auswirkungen auf die Biodiversität, die potenziellen Vorteile von Verwendungen und die Kosten von Schadensbegrenzungsmaßnahmen zwecks Abwägung gegen die negativen Auswirkungen sowie eine die Bedeutung für die Union belegende quantitative Vorausschätzung der Kosten der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Schäden auf EU-Ebene umfassen, die zur weiteren Rechtfertigung von Maßnahmen dient. Um die schrittweise Weiterentwicklung des Systems und die Nutzung gewonnener Erfahrungen zu ermöglichen, sollte der allgemeine Ansatz nach fünf Jahren evaluiert werden.

Or. es

*Begründung*

*Sprachliche Änderung: Im Einklang mit der entsprechenden Begriffsbestimmung in Artikel 3 wird der Begriff „Einbringung“ verwendet. Diese Änderung sollte im gesamten Text vorgenommen werden. (Eine weitere Änderung im Rahmen dieses Änderungsantrags betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

**Änderungsantrag 71**  
**Julie Girling**



## Vorschlag für eine Verordnung

### Erwägung 13

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Einige invasive gebietsfremde Tierarten sind Gegenstand des Anhangs B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels<sup>17</sup> und dürfen nicht in die Union eingeführt werden, da ihre Invasivität erkannt wurde und ihre Einbringung in die Union nachteilige Auswirkungen auf heimische Arten hat. Es handelt sich um die Arten *Callosciurus erythraeus*, *Sciurus carolinensis*, *Oxyura jamaicensis*, *Lithobates (Rana) catesbeianus*, *Sciurus niger*, *Chrysemys picta* und *Trachemys scripta elegans*. Um einen kohärenten Rechtsrahmen und EU-weit einheitliche Bestimmungen über invasive gebietsfremde Arten zu gewährleisten, sollten diese invasiven gebietsfremden Tierarten **bei der Auflistung als invasive gebietsfremde** Arten von EU-weiter Bedeutung **Priorität erhalten**.

---

<sup>17</sup> ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1.

#### *Geänderter Text*

(13) Einige invasive gebietsfremde Tierarten sind Gegenstand des Anhangs B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels<sup>17</sup> und dürfen nicht in die Union eingeführt werden, da ihre Invasivität erkannt wurde und ihre Einbringung in die Union nachteilige Auswirkungen auf heimische Arten hat. Es handelt sich um die Arten *Callosciurus erythraeus*, *Sciurus carolinensis*, *Oxyura jamaicensis*, *Lithobates (Rana) catesbeianus*, *Sciurus niger*, *Chrysemys picta* und *Trachemys scripta elegans*. Um einen kohärenten Rechtsrahmen und EU-weit einheitliche Bestimmungen über invasive gebietsfremde Arten zu gewährleisten, sollten diese invasiven gebietsfremden Tierarten **in die Liste der invasiven gebietsfremden** Arten von EU-weiter Bedeutung **aufgenommen und gleichzeitig weiterhin in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 geführt werden**.

---

<sup>17</sup> ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1.

Or. en

#### *Begründung*

*Wenn man davon ausgeht, dass die vorgeschlagenen Änderungen zur Aufhebung der Begrenzung der Liste der invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung angenommen werden, gibt es keinen Grund, diese Arten nicht umgehend in die Liste aufzunehmen und somit Kohärenz mit der Verordnung (EG) Nr. 338/97 herzustellen. Mit dieser Änderung wird geklärt, ob diese Arten weiterhin in dem Anhang der genannten Verordnung genannt werden sollen, wenn sie in die Liste der invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung aufgenommen wurden, da dies aus dem Vorschlag der Kommission nicht hervorgeht.*

**Änderungsantrag 72**  
**Kartika Tamara Liotard**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 13**

*Vorschlag der Kommission*

(13) Einige invasive gebietsfremde Tierarten sind Gegenstand des Anhangs B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels<sup>17</sup> und dürfen nicht in die Union eingeführt werden, da ihre Invasivität erkannt wurde und ihre Einbringung in die Union nachteilige Auswirkungen auf heimische Arten hat. Es handelt sich um die Arten *Callosciurus erythraeus*, *Sciurus carolinensis*, *Oxyura jamaicensis*, *Lithobates (Rana) catesbeianus*, *Sciurus niger*, *Chrysemys picta* und *Trachemys scripta elegans*. Um einen kohärenten Rechtsrahmen und EU-weit einheitliche Bestimmungen über invasive gebietsfremde Arten zu gewährleisten, sollten diese invasiven gebietsfremden Tierarten **bei der Auflistung als invasive gebietsfremde** Arten von EU-weiter Bedeutung **Priorität erhalten**.

---

<sup>17</sup> ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1.

*Geänderter Text*

(13) Einige invasive gebietsfremde Tierarten sind Gegenstand des Anhangs B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels<sup>17</sup> und dürfen nicht in die Union eingeführt werden, da ihre Invasivität erkannt wurde und ihre Einbringung in die Union nachteilige Auswirkungen auf heimische Arten hat. Es handelt sich um die Arten *Callosciurus erythraeus*, *Sciurus carolinensis*, *Oxyura jamaicensis*, *Lithobates (Rana) catesbeianus*, *Sciurus niger*, *Chrysemys picta* und *Trachemys scripta elegans*. Um einen kohärenten Rechtsrahmen und EU-weit einheitliche Bestimmungen über invasive gebietsfremde Arten zu gewährleisten, sollten diese invasiven gebietsfremden Tierarten **vorrangig in die Liste der invasiven gebietsfremden** Arten von EU-weiter Bedeutung **aufgenommen werden**.

---

<sup>17</sup> ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1.

Or. en

*Begründung*

*Wenn die vorgeschlagene Begrenzung auf 50 Arten aufgehoben wird, sollten die sieben in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Verordnung über den Handel mit Tieren wildlebender Arten) genannten Wirbeltierarten in die Liste der invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung aufgenommen werden. Eine Einfuhr dieser sieben Arten in die EU ist im Gegensatz zu Verwendung, Verkauf, Zucht,*

*Haltung und Transport derzeit verboten.*

**Änderungsantrag 73**  
**Jolanta Emilia Hibner**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 13**

*Vorschlag der Kommission*

(13) Einige invasive gebietsfremde Tierarten sind Gegenstand des Anhangs B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels<sup>17</sup> und dürfen nicht in die Union eingeführt werden, da ihre Invasivität erkannt wurde und ihre Einbringung in die Union nachteilige Auswirkungen auf heimische Arten hat. Es handelt sich um die Arten *Callosciurus erythraeus*, *Sciurus carolinensis*, *Oxyura jamaicensis*, *Lithobates (Rana) catesbeianus*, *Sciurus niger*, *Chrysemys picta* und *Trachemys scripta elegans*. Um einen kohärenten Rechtsrahmen und EU-weit einheitliche Bestimmungen über invasive gebietsfremde Arten zu gewährleisten, sollten diese invasiven gebietsfremden Tierarten bei der Auflistung als invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung Priorität erhalten.

---

<sup>17</sup> ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1.

*Geänderter Text*

(13) Einige invasive gebietsfremde Tierarten sind Gegenstand des Anhangs B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels und dürfen nicht in die Union eingeführt werden, da ihre Invasivität erkannt wurde und ihre Einbringung in die Union nachteilige Auswirkungen auf heimische Arten hat. Es handelt sich um die Arten *Callosciurus erythraeus*, *Sciurus carolinensis*, *Oxyura jamaicensis*, *Lithobates (Rana) catesbeianus*, *Sciurus niger*, *Chrysemys picta* und *Trachemys scripta elegans*. Um einen kohärenten Rechtsrahmen und EU-weit einheitliche Bestimmungen über invasive gebietsfremde Arten zu gewährleisten, sollten diese invasiven gebietsfremden Tierarten bei der Auflistung als invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung Priorität erhalten. ***Diese Verordnung sowie die Verordnung des Rates (EG) Nr. 338/97 werden als komplementäre Rechtsakte betrachtet.***

---

<sup>17</sup> ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1.

Or. pl

**Änderungsantrag 74**  
**Gaston Franco**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 14 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(14a) Einige Arten, die in der Union als Ganzes invasiv sind, sind in bestimmten Mitgliedstaaten heimisch. Daher sollte ein differenziertes System auf der Grundlage der in der Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) genannten neun biogeografischen Regionen (alpine, atlantische, boreale, kontinentale, makaronesische, mediterrane, pannonische sowie Schwarzmeer- und Steppenregion) geschaffen werden.***

Or. fr

*Begründung*

*Neun Listen erscheinen aus wissenschaftlicher Sicht angemessener, um die Vielfalt der Ökosysteme zu berücksichtigen, ohne auf Ausnahmeregelungen zurückgreifen zu müssen. Ausnahmeregelungen für bestimmte Mitgliedstaaten wären nämlich nicht im Sinne der Verordnung, die auf Prävention und Reaktion setzt, bevor die Situation außer Kontrolle gerät. Sie wären auch einer wirksamen Durchführung der Verordnung hinderlich, da sie eine negative Signalwirkung hätten, was den obligatorischen Charakter der Verordnung anbelangt.*

**Änderungsantrag 75  
Kartika Tamara Liotard**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 15**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(15) Einige Arten, die in der Union invasiv sind, können in manchen EU-Regionen in äußerster Randlage heimisch sein und umgekehrt. In der Mitteilung der Kommission „Die Regionen in äußerster Randlage: eine Chance für Europa“<sup>18</sup> wurde anerkannt, dass die bemerkenswerte

(15) Einige Arten, die in der Union invasiv sind, können in manchen EU-Regionen in äußerster Randlage heimisch sein und umgekehrt. In der Mitteilung der Kommission „Die Regionen in äußerster Randlage: eine Chance für Europa“<sup>18</sup> wurde anerkannt, dass die bemerkenswerte

biologische Vielfalt der Regionen in äußerster Randlage die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Prävention und zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten in diesen Regionen **erfordern**, wie sie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und unter Berücksichtigung des Beschlusses 2010/718/EU des Europäischen Rates vom 29. Oktober 2010 zur Änderung des Status der Insel Saint-Barthélemy gegenüber der Europäischen Union<sup>19</sup> und des Beschlusses 2012/419/EU des Europäischen Rates vom 11. Juli 2012 zur Änderung des Status von Mayotte<sup>20</sup> gegenüber der Europäischen Union definiert sind. Daher sollten alle Vorschriften dieser neuen Bestimmungen auf die EU-Regionen in äußerster Randlage Anwendung finden, ausgenommen diejenigen, die sich auf invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung beziehen, die in diesen Regionen heimisch sind. Um den erforderlichen Schutz der biologischen Vielfalt in diesen Regionen zu ermöglichen, müssen die betreffenden Mitgliedstaaten zudem als Ergänzung zu der Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung für ihre Regionen in äußerster Randlage spezielle Listen invasiver gebietsfremder Arten erstellen, auf die die neuen Bestimmungen ebenfalls Anwendung finden sollten.

---

<sup>18</sup> COM(2008) 642 endg.

<sup>19</sup> ABl. L 325 vom 9.12.2010, S. 4.

<sup>20</sup> ABl. L 204 vom 31.7.2012, S. 131.

biologische Vielfalt der Regionen in äußerster Randlage die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Prävention und zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten in diesen Regionen **erfordert**, wie sie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und unter Berücksichtigung des Beschlusses 2010/718/EU des Europäischen Rates vom 29. Oktober 2010 zur Änderung des Status der Insel Saint-Barthélemy gegenüber der Europäischen Union<sup>19</sup> und des Beschlusses 2012/419/EU des Europäischen Rates vom 11. Juli 2012 zur Änderung des Status von Mayotte<sup>20</sup> gegenüber der Europäischen Union<sup>20</sup> definiert sind. Daher sollten alle Vorschriften dieser neuen Bestimmungen auf die EU-Regionen in äußerster Randlage Anwendung finden, ausgenommen diejenigen, die sich auf invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung beziehen, die in diesen Regionen heimisch sind. Um den erforderlichen Schutz der biologischen Vielfalt in diesen Regionen zu ermöglichen, müssen die betreffenden Mitgliedstaaten zudem als Ergänzung zu der Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung für ihre Regionen in äußerster Randlage spezielle Listen invasiver gebietsfremder Arten erstellen, auf die die neuen Bestimmungen ebenfalls Anwendung finden sollten. ***Diese Listen sollten offen sein und fortlaufend überarbeitet und aktualisiert werden, wenn neue invasive gebietsfremde Arten ermittelt und als mit einem Risiko behaftet eingestuft werden.***

---

<sup>18</sup> COM(2008) 642 endg.

<sup>19</sup> ABl. L 325 vom 9.12.2010, S. 4.

<sup>20</sup> ABl. L 204 vom 31.7.2012, S. 131.

Or. en

## *Begründung*

*Die Liste der Arten von Bedeutung für die Gebiete in äußerster Randlage sollte nicht begrenzt, sondern fortlaufend überarbeitet und aktualisiert werden, was mit der vorgeschlagenen Änderung deutlich gemacht werden soll. Eine Begrenzung der Liste würde die Verwirklichung der Ziele der Verordnung – nämlich der Etablierung invasiver gebietsfremder Arten in den Gebieten in äußerster Randlage vorzubeugen – erschweren.*

### **Änderungsantrag 76**

**Pilar Ayuso, Cristina Gutiérrez-Cortines**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 16**

##### *Vorschlag der Kommission*

(16) Die mit invasiven gebietsfremden Arten verbundenen Risiken sind ein grenzübergreifendes Problem, das die gesamte Union betrifft. Daher muss ein EU-weites Verbot erlassen werden, das die **absichtliche** Einbringung in die Union, die Reproduktion, die Aufzucht, **den Transport**, den Erwerb, den Verkauf, die Verwendung, den Tausch, die Haltung und die Freisetzung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung untersagt, damit ein konsequentes Vorgehen in der ganzen Union gewährleistet ist, das Verzerrungen des Binnenmarkts verhindert und dafür sorgt, dass die in einem Mitgliedstaat getroffenen Maßnahmen nicht durch Untätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat **zunichte gemacht** werden.

##### *Geänderter Text*

(16) Die mit invasiven gebietsfremden Arten verbundenen Risiken sind ein grenzübergreifendes Problem, das die gesamte Union betrifft. Daher muss ein EU-weites Verbot erlassen werden, das die Einbringung in die Union, die Reproduktion, die Aufzucht, **die Beförderung**, den Erwerb, den Verkauf, die Verwendung, den Tausch, die Haltung und die Freisetzung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung **in absichtlicher Weise** untersagt, damit ein konsequentes Vorgehen in der ganzen Union gewährleistet ist, das Verzerrungen des Binnenmarkts verhindert und dafür sorgt, dass die in einem Mitgliedstaat getroffenen Maßnahmen nicht durch Untätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat **zunichtegemacht** werden.

Or. es

## *Begründung*

*Aus Gründen der Kohärenz mit der Änderung an Artikel 7.*

**Änderungsantrag 77**  
**Jolanta Emilia Hibner**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 17**

*Vorschlag der Kommission*

(17) Um wissenschaftliche Forschungstätigkeiten **und Ex-situ-Erhaltungsmaßnahmen** zu ermöglichen, müssen besondere Bestimmungen für invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung festgelegt werden, die Gegenstand solcher Tätigkeiten sind. Diese Tätigkeiten sollten in geschlossenen Einrichtungen erfolgen, in denen die Organismen unter Verschluss gehalten und alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, die das Entkommen oder die illegale Freisetzung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung verhindern.

*Geänderter Text*

(17) Um wissenschaftliche Forschungstätigkeiten **Einrichtungen, die über eine Genehmigung für solche Tätigkeiten verfügen, sowie zoologischen oder botanischen Gärten** zu ermöglichen, müssen besondere Bestimmungen für invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung festgelegt werden, die Gegenstand solcher Tätigkeiten sind. Diese Tätigkeiten sollten in geschlossenen Einrichtungen erfolgen, in denen die Organismen unter Verschluss gehalten und alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, die das Entkommen oder die illegale Freisetzung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung verhindern.

Or. pl

**Änderungsantrag 78**  
**Mark Demesmaeker, Pavel Poc, Catherine Bearder, Kartika Tamara Liotard**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 18**

*Vorschlag der Kommission*

(18) Es kann vorkommen, dass gebietsfremde Arten, die noch nicht als invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung anerkannt sind, in an die Union angrenzenden Gebieten auftreten oder im Gebiet der Union entdeckt werden. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Möglichkeit haben, auf der Grundlage verfügbarer wissenschaftlicher Erkenntnisse bestimmte

*Geänderter Text*

(18) Es kann vorkommen, dass gebietsfremde Arten, die noch nicht als invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung anerkannt sind, in an die Union angrenzenden Gebieten auftreten oder im Gebiet der Union entdeckt werden. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Möglichkeit haben, auf der Grundlage verfügbarer wissenschaftlicher Erkenntnisse bestimmte

Dringlichkeitsmaßnahmen zu treffen. Solche Dringlichkeitsmaßnahmen würden ein sofortiges Vorgehen gegen Arten ermöglichen, von deren Einbringung, Etablierung und Ausbreitung in den betreffenden Ländern Risiken ausgehen können, während die Mitgliedstaaten im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der WTO-Übereinkommen und insbesondere im Hinblick auf die Anerkennung dieser Arten als invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung die von ihnen tatsächlich ausgehenden Risiken bewerten. Die nationalen Dringlichkeitsmaßnahmen müssen an die Möglichkeit gekoppelt werden, Dringlichkeitsmaßnahmen auf EU-Ebene zu treffen, damit die Bestimmungen der WTO-Übereinkommen eingehalten werden. Außerdem würden Dringlichkeitsmaßnahmen auf EU-Ebene der Union einen Mechanismus an die Hand geben, mit dem sie im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip bei Auftreten oder der unmittelbaren Gefahr der Einbringung einer neuen invasiven gebietsfremden Art unverzüglich handeln kann.

Dringlichkeitsmaßnahmen zu treffen. Solche Dringlichkeitsmaßnahmen würden ein sofortiges Vorgehen gegen Arten ermöglichen, von deren Einbringung, Etablierung und Ausbreitung in den betreffenden Ländern Risiken ausgehen können, während die Mitgliedstaaten im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der WTO-Übereinkommen und insbesondere im Hinblick auf die Anerkennung dieser Arten als invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung die von ihnen tatsächlich ausgehenden Risiken bewerten. Die nationalen Dringlichkeitsmaßnahmen müssen an die Möglichkeit gekoppelt werden, Dringlichkeitsmaßnahmen auf EU-Ebene zu treffen, damit die Bestimmungen der WTO-Übereinkommen eingehalten werden. Außerdem würden Dringlichkeitsmaßnahmen auf EU-Ebene der Union einen Mechanismus an die Hand geben, mit dem sie im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip bei Auftreten oder der unmittelbaren Gefahr der Einbringung einer neuen invasiven gebietsfremden Art unverzüglich handeln kann. ***Machen die Dringlichkeitsmaßnahmen eine Tilgung, Bekämpfung oder Eindämmung erforderlich, sollte das Wohl der von den Maßnahmen betroffenen sowie von anderen Tieren berücksichtigt werden. Die zuständigen Behörden sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Schmerzen, Qualen und Leiden der Tiere während des Prozesses zu vermeiden, wobei sie so weit als möglich auf die bewährten Methoden in dem Bereich zurückgreifen sollten.***

Or. en

#### *Begründung*

*Bei der Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten ist die Berücksichtigung des Tierwohls unbedingt erforderlich. Nur so kann die Unterstützung der Bürger für das Vorgehen gegen diese Arten gewonnen werden. Bewährte Methoden umfassen beispielsweise die Leitlinien für*



den Tierschutz, die von der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) ausgearbeitet worden sind.

**Änderungsantrag 79**  
**Véronique Mathieu Houillon**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 18 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(18a) Um die Aufzucht von und den Handel mit landwirtschaftlichen Nutztieren zu ermöglichen, müssen besondere Vorschriften im Hinblick auf invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung, die diesen Tätigkeiten unterliegen, vorgesehen werden. Diese Tätigkeiten sollten in geschlossenen und gesicherten Einrichtungen erfolgen, wobei die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden sollten, um ein Entkommen oder eine illegale Freisetzung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung zu verhindern.***

Or. fr

**Änderungsantrag 80**  
**Kartika Tamara Liotard**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 19**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(19) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, ***strikt***ere Maßnahmen ***gegen invasive gebietsfremde Arten zu erlassen und proaktiv Maßnahmen in Bezug auf Arten zu treffen***, die nicht als invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung aufgelistet sind. Im

(19) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, ***proaktiv*** Maßnahmen ***wie z. B. die Regulierung von Handel, Verwendung, Zucht, Aufzucht, Verkauf, Haltung, Transport und Freisetzung in die Natur für Arten zu ergreifen***, die nicht als invasive gebietsfremde Arten von EU-

Interesse eines offensiveren Ansatzes in Bezug auf nicht aufgelistete Arten sollte daher vorgeschrieben werden, dass für die Freisetzung in die Umwelt von invasiven gebietsfremden Arten, die nicht als invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung aufgelistet sind, die aber nach Erkenntnissen von Mitgliedstaaten ein Risiko darstellen, eine Genehmigung erteilt werden muss. Mit der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 wurden bereits Durchführungsbestimmungen für die Genehmigung gebietsfremder Arten zur Verwendung in der Aquakultur festgelegt, die von den Mitgliedstaaten in diesem Kontext zu berücksichtigen sind.

weiter Bedeutung aufgelistet sind. Im Interesse eines offensiveren Ansatzes in Bezug auf nicht aufgelistete Arten sollte daher vorgeschrieben werden, dass für die Freisetzung in die Umwelt von invasiven gebietsfremden Arten, die nicht als invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung aufgelistet sind, die aber nach Erkenntnissen von Mitgliedstaaten ein Risiko darstellen, eine Genehmigung erteilt werden muss. Mit der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 wurden bereits Durchführungsbestimmungen für die Genehmigung gebietsfremder Arten zur Verwendung in der Aquakultur festgelegt, die von den Mitgliedstaaten in diesem Kontext zu berücksichtigen sind.

Or. en

### *Begründung*

*Es sollte eine nicht erschöpfende Liste mit Beispielen der am besten geeigneten Maßnahmen bereitgestellt werden. Auf die Möglichkeit für Mitgliedstaaten, strengere Maßnahmen zu erlassen, wird in einer separaten Erwägung Bezug genommen.*

## **Änderungsantrag 81**

**Pilar Ayuso, Cristina Gutiérrez-Cortines**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 19**

##### *Vorschlag der Kommission*

(19) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, striktere Maßnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten zu erlassen und proaktiv Maßnahmen in Bezug auf Arten zu treffen, die nicht als invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung aufgelistet sind. Im Interesse eines offensiveren Ansatzes in Bezug auf nicht aufgelistete Arten sollte daher vorgeschrieben werden, dass für die Freisetzung in die Umwelt von invasiven

##### *Geänderter Text*

(19) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, striktere Maßnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten zu erlassen und proaktiv **alle notwendigen** Maßnahmen in Bezug auf Arten zu treffen, die nicht als invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung aufgelistet sind. Im Interesse eines offensiveren Ansatzes in Bezug auf nicht aufgelistete Arten sollte daher vorgeschrieben werden, dass für die Freisetzung in die Umwelt von invasiven

gebietsfremden Arten, die nicht als invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung aufgelistet sind, die aber nach Erkenntnissen von Mitgliedstaaten ein Risiko darstellen, eine Genehmigung erteilt werden muss. Mit der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 wurden bereits Durchführungsbestimmungen für die Genehmigung gebietsfremder Arten zur Verwendung in der Aquakultur festgelegt, die von den Mitgliedstaaten in diesem Kontext zu berücksichtigen sind.

gebietsfremden Arten, die nicht als invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung aufgelistet sind, die aber nach Erkenntnissen von Mitgliedstaaten ein Risiko darstellen, eine Genehmigung erteilt werden muss. Mit der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 wurden bereits Durchführungsbestimmungen für die Genehmigung gebietsfremder Arten zur Verwendung in der Aquakultur festgelegt, die von den Mitgliedstaaten in diesem Kontext zu berücksichtigen sind.

Or. es

### *Begründung*

*Es muss deutlich werden, dass die Mitgliedstaaten alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz ihrer heimischen Fauna und Flora treffen können, wozu auch eine Beschränkung des Handels auf nationaler Ebene zur Bekämpfung invasiver Arten gehört.*

## **Änderungsantrag 82 Jolanta Emilia Hibner**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19**

#### *Vorschlag der Kommission*

(19) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, striktere Maßnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten zu erlassen und proaktiv Maßnahmen in Bezug auf Arten zu treffen, die nicht als invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung aufgelistet sind. Im Interesse eines offensiveren Ansatzes in Bezug auf nicht aufgelistete Arten sollte daher vorgeschrieben werden, dass für die Freisetzung in die Umwelt von invasiven gebietsfremden Arten, die nicht als invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung aufgelistet sind, die aber nach Erkenntnissen von Mitgliedstaaten ein Risiko darstellen, eine Genehmigung

#### *Geänderter Text*

(19) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, striktere Maßnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten zu erlassen und proaktiv Maßnahmen in Bezug auf Arten zu treffen, die nicht als invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung aufgelistet sind. Im Interesse eines offensiveren Ansatzes in Bezug auf nicht aufgelistete Arten sollte daher vorgeschrieben werden, dass für die Freisetzung in die Umwelt von invasiven gebietsfremden Arten, die nicht als invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung aufgelistet sind, die aber nach Erkenntnissen von Mitgliedstaaten ein Risiko darstellen, eine Genehmigung

erteilt werden muss. Mit der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 wurden bereits Durchführungsbestimmungen für die Genehmigung gebietsfremder Arten zur Verwendung in der Aquakultur festgelegt, die von den Mitgliedstaaten in diesem Kontext zu berücksichtigen sind.

erteilt werden muss. Mit der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 wurden bereits Durchführungsbestimmungen für die Genehmigung gebietsfremder Arten zur Verwendung in der Aquakultur festgelegt, die von den Mitgliedstaaten in diesem Kontext zu berücksichtigen sind. ***Die Mitgliedstaaten sollten fortwährend weitere nationale und internationale Instrumente zur Lösung von Problemen entwickeln, die durch invasive gebietsfremde Arten hervorgerufen wurden. Die neue Verordnung ergänzt die bestehenden Instrumente ohne diese vollständig zu ersetzen.***

Or. pl

**Änderungsantrag 83**  
**Chris Davies, Gerben-Jan Gerbrandy**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 20**

*Vorschlag der Kommission*

(20) Sehr viele invasive gebietsfremde Arten werden unabsichtlich in die Union eingeschleppt. Die Pfade einer unabsichtlichen Einschleppung müssen daher kontrolliert werden. Angesichts der relativ begrenzten Erfahrungen auf diesem Gebiet müsste bei den diesbezüglichen Maßnahmen ein stufenweiser Ansatz verfolgt werden. Die Maßnahmen sollten freiwillige Maßnahmen (z. B. die in den Leitlinien der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation für die Kontrolle und Bekämpfung des Biofouling von Schiffen vorgeschlagenen Maßnahmen) und verbindliche Maßnahmen umfassen und an die Erfahrungen anknüpfen, die in der Union und in den Mitgliedstaaten bei der Kontrolle bestimmter Pfade gewonnen wurden, einschließlich der im Rahmen des

*Geänderter Text*

(20) Sehr viele invasive gebietsfremde Arten werden unabsichtlich in die Union eingeschleppt. Die Pfade einer unabsichtlichen Einschleppung müssen daher kontrolliert werden. Angesichts der relativ begrenzten Erfahrungen auf diesem Gebiet müsste bei den diesbezüglichen Maßnahmen ein stufenweiser Ansatz verfolgt werden. Die Maßnahmen sollten freiwillige Maßnahmen (z. B. die in den Leitlinien der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation für die Kontrolle und Bekämpfung des Biofouling von Schiffen vorgeschlagenen Maßnahmen) und verbindliche Maßnahmen umfassen und an die Erfahrungen anknüpfen, die in der Union und in den Mitgliedstaaten bei der Kontrolle bestimmter Pfade gewonnen wurden, einschließlich der im Rahmen des

Internationalen Übereinkommens zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen festgelegten Maßnahmen.

Internationalen Übereinkommens zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen festgelegten Maßnahmen.

***Folglich sollte die Kommission alles daran setzen, dass die Mitgliedstaaten das Übereinkommen ratifizieren, indem sie u. a. dafür sorgt, dass sich die Minister der Mitgliedstaaten untereinander austauschen können. Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 11 über Aktionspläne der Mitgliedstaaten sollte die Kommission spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Bericht über die Umsetzung der oben genannten freiwilligen Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten erstatten und gegebenenfalls Legislativvorschläge zu der Frage unterbreiten, wie diese Maßnahmen in das Unionsrecht übernommen werden können.***

Or. en

#### *Begründung*

*Zum Zeitpunkt der Niederschrift der Folgenabschätzung der Kommission hatten erst vier Mitgliedstaaten das Übereinkommen ratifiziert; gleichwohl hieß es im Bericht des Instituts für eine Europäische Umweltpolitik (IEEP) an die Kommission aus dem Jahre 2010, dass die Freisetzung unbehandelten Ballastwassers und Ablagerungen am Schiffsrumpf bei weitem die bedeutendsten Transportwege für das unbeabsichtigte Einschleppen gebietsfremder Arten sind. Sollten freiwillige Maßnahmen nicht greifen, sollte die Kommission die Ergreifung rechtsetzender Maßnahmen prüfen.*

#### **Änderungsantrag 84 Renate Sommer**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21**

##### *Vorschlag der Kommission*

(21) Zur Schaffung einer adäquaten Wissensgrundlage für den Umgang mit den von invasiven gebietsfremden Arten

##### *Geänderter Text*

(21) Zur Schaffung einer adäquaten Wissensgrundlage für den Umgang mit den von invasiven gebietsfremden Arten

ausgehenden Problemen müssen die Mitgliedstaaten Forschungstätigkeiten, ein Monitoring und die Überwachung solcher Arten vornehmen. Da Überwachungssysteme das geeignetste Mittel für die frühzeitige Erkennung neuer invasiver gebietsfremder Arten sowie für die Feststellung der Verbreitung bereits etablierter Arten sind, sollten diese Systeme sowohl gezielte als auch allgemeine Studien umfassen und die Mitwirkung verschiedener Sektoren und Interessenträger einschließlich **örtlicher Gemeinschaften** vorsehen. Im Rahmen der Überwachungssysteme sollte etwaigen neuen invasiven gebietsfremden Arten, gleich wo sie in der Union auftreten, beständige Aufmerksamkeit gewidmet werden. Aus Gründen der Effizienz und der Kostenwirksamkeit sollten die aufgrund von EU-Rechtsvorschriften bereits errichteten Grenzkontroll-, Überwachungs- und Monitoringsysteme, insbesondere die gemäß den Richtlinien 2009/147/EG, 92/43/EWG, 2008/56/EG und 2000/60/EG geschaffenen Systeme angewendet werden.

ausgehenden Problemen müssen die Mitgliedstaaten Forschungstätigkeiten, ein Monitoring und die Überwachung solcher Arten vornehmen **und bewährte Methoden der Prävention und der Kontrolle invasiver gebietsfremder Arten austauschen**. Da Überwachungssysteme das geeignetste Mittel für die frühzeitige Erkennung neuer invasiver gebietsfremder Arten sowie für die Feststellung der Verbreitung bereits etablierter Arten sind, sollten diese Systeme sowohl gezielte als auch allgemeine Studien umfassen und die Mitwirkung verschiedener Sektoren und Interessenträger einschließlich **regionaler Behörden** vorsehen. Im Rahmen der Überwachungssysteme sollte etwaigen neuen invasiven gebietsfremden Arten, gleich wo sie in der Union auftreten, beständige Aufmerksamkeit gewidmet werden. Aus Gründen der Effizienz und der Kostenwirksamkeit sollten die aufgrund von EU-Rechtsvorschriften bereits errichteten Grenzkontroll-, Überwachungs- und Monitoringsysteme, insbesondere die gemäß den Richtlinien 2009/147/EG, 92/43/EWG, 2008/56/EG und 2000/60/EG geschaffenen Systeme angewendet werden.

Or. en

## **Änderungsantrag 85** **Andrea Zaroni**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 23**

#### *Vorschlag der Kommission*

(23) Nach der Einbringung einer invasiven gebietsfremden Art sind Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung und sofortigen Tilgung unabdingbar, um deren Etablierung und Verbreitung zu verhindern. Die wirksamste und

#### *Geänderter Text*

(23) Nach der Einbringung einer invasiven gebietsfremden Art sind Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung und sofortigen Tilgung unabdingbar, um deren Etablierung und Verbreitung zu verhindern. Die wirksamste und

kosteneffizienteste Maßnahme ist häufig die schnellstmögliche Tilgung der Population, solange die Anzahl der Exemplare noch begrenzt ist. Im Falle, dass eine Tilgung nicht möglich ist oder die Tilgungskosten langfristig die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Vorteile überwiegen, sollten Eindämmungs- und Bekämpfungsmaßnahmen angewendet werden.

kosteneffizienteste Maßnahme ist häufig die schnellstmögliche Tilgung der Population, solange die Anzahl der Exemplare noch begrenzt ist. Im Falle, dass eine Tilgung nicht möglich ist oder die Tilgungskosten langfristig die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Vorteile überwiegen, sollten Eindämmungs- und Bekämpfungsmaßnahmen angewendet werden. **Bei Tierarten sollten im Rahmen dieser Eindämmungs- und Bekämpfungsmaßnahmen ausschließlich nicht tödliche Methoden vorgesehen sein.**

Or. it

## **Änderungsantrag 86** **Véronique Mathieu Houillon**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 24**

#### *Vorschlag der Kommission*

(24) Die Tilgung oder die Kontrolle mancher invasiver gebietsfremder Arten **kann** - obwohl notwendig – für die Tiere selbst bei Anwendung der besten verfügbaren technischen Mittel mit Schmerzen, Qualen, Angst oder anderen Leiden verbunden sein. Die Mitgliedstaaten und an der Tilgung, Bekämpfung oder Eindämmung invasiver gebietsfremder Arten beteiligte Wirtschaftsteilnehmer sollten daher alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um Schmerzen, Qualen und Leiden der Tiere während des Prozesses zu minimieren, wobei die diesbezüglichen **Best Practices**, z. B. die von der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) ausgearbeiteten Leitlinien für den Tierschutz **soweit** wie möglich zu berücksichtigen sind.

#### *Geänderter Text*

(24) **In Artikel 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union heißt es: „Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt tragen die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung tragen; sie berücksichtigen hierbei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe.“ Die Umweltpolitik, welche die Rechtsgrundlage dieser Verordnung bildet, findet in Artikel 13 keine Erwähnung. Dennoch kann die Tilgung oder die Kontrolle mancher invasiver**

gebietsfremder Arten – obwohl notwendig – für die Tiere selbst bei Anwendung der besten verfügbaren technischen Mittel mit Schmerzen, Qualen, Angst oder anderen Leiden verbunden sein. Die Mitgliedstaaten und an der Tilgung, Bekämpfung oder Eindämmung invasiver gebietsfremder Arten beteiligte Wirtschaftsteilnehmer sollten daher **darum bemüht sein**, alle erforderlichen Maßnahmen **zu** treffen, um Schmerzen, Qualen und Leiden der Tiere während des Prozesses zu minimieren, wobei die diesbezüglichen **bewährten Verfahren**, z. B. die von der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) ausgearbeiteten Leitlinien für den Tierschutz, **so weit** wie möglich zu berücksichtigen sind.

Or. fr

### *Begründung*

*In den Verträgen ist vorgesehen, dass die Union dem Wohlergehen der Tiere bei der Durchführung der Politik in bestimmten, in Artikel 13 AEUV genannten Bereichen in vollem Umfang Rechnung trägt. Der Umweltschutz jedoch findet in Artikel 13 – der einzigen Vertragsbestimmung, die sich mit dem Wohlergehen der Tiere befasst – keine Erwähnung. Daher hat die Europäische Union bei der Festlegung und Durchführung der Umweltpolitik keine Zuständigkeit für das Wohlergehen der Tiere; dieses fällt in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten.*

### **Änderungsantrag 87** **Andrea Zaroni**

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 24**

##### *Vorschlag der Kommission*

(24) Die Tilgung oder die Kontrolle mancher invasiver gebietsfremder Arten kann - obwohl notwendig – für die Tiere selbst bei Anwendung der besten verfügbaren technischen Mittel mit Schmerzen, Qualen, Angst oder anderen

##### *Geänderter Text*

(24) Die Tilgung oder die Kontrolle mancher invasiver gebietsfremder Arten kann - obwohl notwendig – für die Tiere selbst bei Anwendung der besten verfügbaren technischen Mittel mit Schmerzen, Qualen, Angst oder anderen



Leiden verbunden sein. Die Mitgliedstaaten und an der Tilgung, Bekämpfung oder Eindämmung invasiver gebietsfremder Arten beteiligte Wirtschaftsteilnehmer sollten daher alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um Schmerzen, Qualen und Leiden der Tiere während des Prozesses zu minimieren, wobei die diesbezüglichen Best Practices, z. B. die von der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) ausgearbeiteten Leitlinien für den Tierschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen sind.

Leiden verbunden sein. Die Mitgliedstaaten und an der Tilgung, Bekämpfung oder Eindämmung invasiver gebietsfremder Arten beteiligte Wirtschaftsteilnehmer sollten daher alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um Schmerzen, Qualen und Leiden der Tiere während des Prozesses zu minimieren, wobei die diesbezüglichen Best Practices, z. B. die von der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) ausgearbeiteten Leitlinien für den Tierschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen sind. **Bei Tierarten dürfen grundsätzlich nur nicht tödliche Methoden zum Einsatz kommen.**

Or. it

## **Änderungsantrag 88** **Kartika Tamara Liotard**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 24**

#### *Vorschlag der Kommission*

(24) Die Tilgung oder die Kontrolle mancher invasiver gebietsfremder Arten kann - **obwohl notwendig** – für die Tiere selbst bei Anwendung der besten verfügbaren technischen Mittel mit Schmerzen, Qualen, Angst oder anderen Leiden verbunden sein. Die Mitgliedstaaten und an der Tilgung, Bekämpfung oder Eindämmung invasiver gebietsfremder Arten beteiligte Wirtschaftsteilnehmer sollten daher alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um Schmerzen, Qualen und Leiden der Tiere während des Prozesses zu **minimieren**, wobei die diesbezüglichen Best Practices, z. B. die von der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) ausgearbeiteten Leitlinien für den Tierschutz **soweit** wie möglich zu berücksichtigen sind.

#### *Geänderter Text*

(24) Die Tilgung oder die Kontrolle mancher invasiver gebietsfremder Arten kann – **wenn sie für notwendig erachtet wird** – für die Tiere selbst bei Anwendung der besten verfügbaren technischen Mittel mit Schmerzen, Qualen, Angst oder anderen Leiden verbunden sein. Die Mitgliedstaaten und an der Tilgung, Bekämpfung oder Eindämmung invasiver gebietsfremder Arten beteiligte Wirtschaftsteilnehmer sollten daher alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um Schmerzen, Qualen und Leiden der Tiere während des Prozesses zu **verhindern**, wobei die diesbezüglichen Best Practices, z. B. die von der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) ausgearbeiteten Leitlinien für den Tierschutz **so weit** wie möglich zu berücksichtigen sind. **Wird eine Tilgung oder Kontrolle erwogen,**

***sollten humane und wissenschaftlich getestete Methoden angewendet werden, und die Mitgliedstaaten sollten alle einschlägigen Interessenträger und wissenschaftlichen Sachverständigen in den Prozess der Beschlussfassung einbinden. Nicht tödliche Methoden sollten in Erwägung gezogen werden, und die ergriffenen Maßnahmen sollten sich in möglichst geringem Maße auf andere, nicht von den Maßnahmen betroffene Arten auswirken.***

Or. en

### *Begründung*

*Der in Erwägung 24 enthaltene Bezug auf den Tierschutz ist zwar zu begrüßen, er reicht jedoch nicht aus. Schmerzen, Qualen und Leiden sind nicht hinnehmbar und sollten verhindert und nicht minimiert werden. Wenn sich eine Bekämpfung aufgrund ausreichender wissenschaftlicher Erkenntnisse als notwendig erweist, sollten ausschließlich humane Methoden angewendet werden, und die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet sein, Interessenträger wie beispielsweise Tierschutzorganisationen in den Prozess der Beschlussfassung einzubinden.*

### **Änderungsantrag 89 Kartika Tamara Liotard**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25**

##### *Vorschlag der Kommission*

(25) Invasive gebietsfremde Arten verursachen generell Schäden an Ökosystemen und vermindern deren Widerstandsfähigkeit. Daher sind Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich, um die Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen gegen Invasionen zu stärken, entstandene Schäden zu beheben und den Erhaltungszustand von Arten und von deren Lebensräumen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG, den

##### *Geänderter Text*

(25) Invasive gebietsfremde Arten verursachen generell Schäden an Ökosystemen und vermindern deren Widerstandsfähigkeit. Daher sind Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich, um die Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen gegen Invasionen zu stärken, entstandene Schäden zu beheben und den Erhaltungszustand von Arten und von deren Lebensräumen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG, den

ökologischen Zustand von Binnenoberflächengewässern, Übergangsgewässern und Küstengewässern sowie des Grundwassers gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG und den ökologischen Zustand von Meeresgewässern gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2008/56/EG zu verbessern.

ökologischen Zustand von Binnenoberflächengewässern, Übergangsgewässern und Küstengewässern sowie des Grundwassers gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG und den ökologischen Zustand von Meeresgewässern gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2008/56/EG zu verbessern. **Die Kosten dieser Wiederherstellungsmaßnahmen sollten von den Verursachern der Invasion der Art getragen werden.**

Or. en

### *Begründung*

*Sind Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich, sollten die Kosten von der Person bzw. den Personen getragen werden, die für die Einbringung der invasiven Art in die Union verantwortlich ist bzw. sind. Die Ermittlung des Verursachers kann manchmal Schwierigkeiten bereiten, in einigen Fällen kann die Quelle aber zurückverfolgt werden (so wurde beispielsweise die Einbringung von Pallas Squirrel in den Niederlanden auf einen Händler, der mit exotischen Tieren zur Haltung als Heimtiere handelte, zurückgeführt). Mit der Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung wird ein Präzedenzfall für die Verankerung des Verursacherprinzips in einem Rechtsakt geschaffen.*

### **Änderungsantrag 90 Julie Girling**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25**

##### *Vorschlag der Kommission*

(25) Invasive gebietsfremde Arten verursachen generell Schäden an Ökosystemen und vermindern deren Widerstandsfähigkeit. Daher sind Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich, um die Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen gegen Invasionen zu stärken, entstandene Schäden zu beheben und den Erhaltungszustand von Arten und von deren Lebensräumen gemäß Artikel 4

##### *Geänderter Text*

(25) Invasive gebietsfremde Arten verursachen generell Schäden an Ökosystemen und vermindern deren Widerstandsfähigkeit. Daher sind Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich, um die Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen gegen Invasionen zu stärken, entstandene Schäden zu beheben und den Erhaltungszustand von Arten und von deren Lebensräumen gemäß Artikel 4

der Richtlinie 2009/147/EG und Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG, den ökologischen Zustand von Binnenoberflächengewässern, Übergangsgewässern und Küstengewässern sowie des Grundwassers gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG und den ökologischen Zustand von Meeresgewässern gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2008/56/EG zu verbessern.

der Richtlinie 2009/147/EG und Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG, den ökologischen Zustand von Binnenoberflächengewässern, Übergangsgewässern und Küstengewässern sowie des Grundwassers gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG und den ökologischen Zustand von Meeresgewässern gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2008/56/EG zu verbessern.

***Gegebenenfalls sollten die Kosten dieser Wiederherstellungsmaßnahmen nach Möglichkeit von den Verursachern der Invasion der Art getragen werden.***

Or. en

#### *Begründung*

*Gegebenenfalls und nach Möglichkeit sollte das Verursacherprinzip zur Anwendung kommen. Die Kosten erforderlicher Wiederherstellungsmaßnahmen sollten von den Verursachern der Einbringung der invasiven Art, die den Schaden ausgelöst hat, getragen werden.*

### **Änderungsantrag 91 Gaston Franco**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26**

##### *Vorschlag der Kommission*

(26) Ein jedes System für den Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten sollte sich auf ein zentralisiertes Informationssystem stützen, das die vorhandenen Informationen über gebietsfremde Arten in der Union zusammenträgt und Zugang zu Informationen über das Auftreten von Arten, ihre Verbreitung, ihre Ökologie, den Invasionsverlauf und allen weiteren Informationen gestattet, die zur Unterstützung von Politik- und Kontrollentscheidungen benötigt werden.

##### *Geänderter Text*

(26) Ein jedes System für den Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten sollte sich auf ein zentralisiertes Informationssystem stützen, das die vorhandenen Informationen über gebietsfremde Arten in der Union zusammenträgt und Zugang zu Informationen über das Auftreten von Arten, ihre Verbreitung, ihre Ökologie, den Invasionsverlauf und allen weiteren Informationen gestattet, die zur Unterstützung von Politik- und Kontrollentscheidungen benötigt werden, ***aber auch auf ein System zum Austausch***

*bewährter Verfahren.  
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit,  
insbesondere mit den Ländern der  
Nachbarschaft, sowie Koordinierung  
zwischen den Mitgliedstaaten, besonders  
innerhalb derselben biogeografischen  
Region der Europäischen Union (Habitat-  
Richtlinie 92/43/EWG), sind eine  
unerlässliche Voraussetzung für die  
Wirksamkeit der vorliegenden  
Verordnung.*

Or. fr

### *Begründung*

*In der Habitatrichtlinie (92/43/EWG) werden neun biogeografische Regionen der Europäischen Union mit charakteristischen Merkmalen genannt: die alpine, die atlantische, die boreale, die kontinentale, die makaronesische, die mediterrane, die pannonische sowie die Schwarzmeer- und die Steppenregion.*

## **Änderungsantrag 92 Jolanta Emilia Hibner**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26**

#### *Vorschlag der Kommission*

(26) Ein jedes System für den Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten sollte sich auf ein zentralisiertes Informationssystem stützen, das die vorhandenen Informationen über gebietsfremde Arten in der Union zusammenträgt und Zugang zu Informationen über das Auftreten von Arten, ihre Verbreitung, ihre Ökologie, den Invasionsverlauf und allen weiteren Informationen gestattet, die zur Unterstützung von Politik- und Kontrollentscheidungen benötigt werden.

#### *Geänderter Text*

(26) Ein jedes System für den Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten sollte sich auf ein zentralisiertes Informationssystem stützen, das die vorhandenen Informationen über gebietsfremde Arten in der Union zusammenträgt und Zugang zu Informationen über das Auftreten von Arten, ihre Verbreitung, ihre Ökologie, den Invasionsverlauf und allen weiteren Informationen gestattet, die zur Unterstützung von Politik- und Kontrollentscheidungen benötigt werden.  
***Das System zur Information über invasive gebietsfremde Arten sollte Informationen aus bestehenden Datenbanken aus den einzelnen Mitgliedstaaten, den***

*europäischen Regionen (NOBANIS)  
sowie des gesamten Kontinents (DAISIE)  
berücksichtigen.*

Or. pl

**Änderungsantrag 93  
Renate Sommer**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 27**

*Vorschlag der Kommission*

(27) Die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme<sup>21</sup> sieht einen Rahmen für die Anhörung der **Öffentlichkeit** zu umweltbezogenen Entscheidungen vor. Eine effektive Beteiligung **der Öffentlichkeit** an der Festlegung von Maßnahmen im Zusammenhang mit invasiven gebietsfremden Arten dürfte es einerseits **der Öffentlichkeit** ermöglichen, Meinungen und Bedenken zu äußern, die für diese Entscheidungen von Belang sein können, und es andererseits auch den Entscheidungsträgern gestatten, diese Meinungen und Bedenken zu berücksichtigen; dadurch wird der Entscheidungsprozess nachvollziehbarer und transparenter und in der Öffentlichkeit wächst das Bewusstsein für Umweltbelange sowie die Unterstützung für die getroffenen Entscheidungen.

*Geänderter Text*

(27) Die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme<sup>21</sup> sieht einen Rahmen für die Anhörung der **einschlägigen Interessenträger** zu umweltbezogenen Entscheidungen vor. Eine effektive Beteiligung an der Festlegung von Maßnahmen im Zusammenhang mit invasiven gebietsfremden Arten dürfte es einerseits **diesen Interessenträgern** ermöglichen, Meinungen und Bedenken zu äußern, die für diese Entscheidungen von Belang sein können, und es andererseits auch den Entscheidungsträgern gestatten, diese Meinungen und Bedenken zu berücksichtigen; dadurch wird der Entscheidungsprozess nachvollziehbarer und transparenter und in der Öffentlichkeit wächst das Bewusstsein für Umweltbelange sowie die Unterstützung für die getroffenen Entscheidungen. **Bei der Verabschiedung und Aktualisierung der Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung und der Ausarbeitung von Aktionsplänen und Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten ist eine frühzeitige und effektive Beteiligung der einschlägigen Interessenträger von**

*besonders großer Bedeutung.*

---

<sup>21</sup> ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 17.

---

<sup>21</sup> ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 17.

Or. en

## **Änderungsantrag 94** **Gaston Franco**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 27**

#### *Vorschlag der Kommission*

(27) Die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme<sup>21</sup> sieht einen Rahmen für die Anhörung der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Entscheidungen vor. Eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit an der Festlegung von Maßnahmen im Zusammenhang mit invasiven gebietsfremden Arten dürfte es einerseits der Öffentlichkeit ermöglichen, Meinungen und Bedenken zu äußern, die für diese Entscheidungen von Belang sein können, und es andererseits auch den Entscheidungsträgern gestatten, diese Meinungen und Bedenken zu berücksichtigen; dadurch wird der Entscheidungsprozess nachvollziehbarer und transparenter und in der Öffentlichkeit wächst das Bewusstsein für Umweltbelange sowie die Unterstützung für die getroffenen Entscheidungen.

#### *Geänderter Text*

(27) Die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme<sup>21</sup> sieht einen Rahmen für die Anhörung der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Entscheidungen vor. Eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit an der Festlegung von Maßnahmen im Zusammenhang mit invasiven gebietsfremden Arten dürfte es einerseits der Öffentlichkeit ermöglichen, Meinungen und Bedenken zu äußern, die für diese Entscheidungen von Belang sein können, und es andererseits auch den Entscheidungsträgern gestatten, diese Meinungen und Bedenken zu berücksichtigen; dadurch wird der Entscheidungsprozess nachvollziehbarer und transparenter und in der Öffentlichkeit wächst das Bewusstsein für Umweltbelange sowie die Unterstützung für die getroffenen Entscheidungen. ***Auch die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sollten in die Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Bekämpfung invasiver Arten eingebunden werden, da sie eine entscheidende Rolle bei der Durchführung dieser Entscheidungen***

*sowie bei der Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit spielen.*

---

<sup>21</sup> ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 17.

---

<sup>21</sup> ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 17.

Or. fr

**Änderungsantrag 95**  
**Julie Girling**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 27 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(27a) Die Durchführung dieser Verordnung und insbesondere die Aufstellung und Aktualisierung der Liste invasiver Arten von EU-weiter Bedeutung, die Elemente der Risikobewertung, die Dringlichkeitsmaßnahmen und die Maßnahmen zur sofortigen Tilgung in einer frühen Phase der Invasion sollten durch fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse untermauert werden, weshalb eine effektive Einbeziehung einschlägiger Wissenschaftler erforderlich ist.*

Or. en

*Begründung*

*Die Durchführung der Verordnung sollte von Wissenschaftlern mit einschlägigem Fachwissen begleitet werden.*

**Änderungsantrag 96**  
**Renate Sommer**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 29**



*Vorschlag der Kommission*

(29) Zur Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Entwicklungen im Umweltbereich sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um zu bestimmen, nach welchen Kriterien festzustellen ist, dass invasive gebietsfremde Arten zur Bildung lebensfähiger Populationen und zur Weiterverbreitung fähig sind, und um die gemeinsamen Elemente für die Ausarbeitung von Risikobewertungen festzulegen. ***Insbesondere sollte die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten*** angemessene Konsultationen, auch von Sachverständigen, ***durchführen***. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission die ***gleichzeitige, zügige und ordnungsgemäße Weiterleitung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat gewährleisten***.

*Geänderter Text*

(29) Zur Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Entwicklungen im Umweltbereich sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um zu bestimmen, nach welchen Kriterien festzustellen ist, dass invasive gebietsfremde Arten zur Bildung lebensfähiger Populationen und zur Weiterverbreitung fähig sind, und um die gemeinsamen Elemente für die Ausarbeitung von Risikobewertungen festzulegen. ***Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit*** angemessene Konsultationen, auch ***auf der Ebene*** von Sachverständigen ***durch Anhörung des Wissenschaftlichen Forums, durchführt***. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission ***gewährleisten, dass*** die einschlägigen Dokumente ***dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden***.

Or. en

**Änderungsantrag 97**  
**Erik Bánki**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 29 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(29a) Da die mit der Umsetzung der Verordnung verbundenen Ausgaben in erster Linie die Mitgliedstaaten belasten, muss im Rahmen bestehender oder neuer EU-Finanzinstrumente dafür gesorgt werden, dass die Mitgliedstaaten gezielte***

*EU-Finanzhilfen in Anspruch nehmen können, die den Aufgaben entsprechend bemessen sind, die sich aus der Verordnung ergeben. Ausgehend vom Grundsatz der Gleichheit bei der Auferlegung öffentlicher Lasten muss in diesem Bereich ein besonderes Augenmerk auf Mitgliedstaaten an den Grenzen der EU gerichtet werden, deren Ausgaben in Verbindung mit invasiven gebietsfremden Arten wesentlich höher ausfallen können als die Kosten, die in Mitgliedstaaten im Inneren der EU zu erwarten sind.*

Or. hu

### *Begründung*

*Es ist ein schwerer Mangel der Verordnung, dass keine entsprechenden Mittel für die Umsetzung vorgesehen werden. Dadurch ist fraglich, ob die Verordnung für viele Mitgliedstaaten überhaupt praktisch umsetzbar ist. Die mit der Umsetzung der Verordnung verbundenen Kosten schlagen sich in einer Weise, die in keinem Verhältnis zur Größenordnung der Ausgaben steht (die Ausgaben, die in der EU durch invasive gebietsfremde Arten entstehen, werden im Entwurf mit mindestens 12 Mrd. Euro im Jahr veranschlagt), in erster Linie auf der Ebene der Mitgliedstaaten nieder, da für die Umsetzung keine gesonderten EU-Mittel vorgesehen werden.*

### **Änderungsantrag 98** **Kartika Tamara Liotard**

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 30**

#### *Vorschlag der Kommission*

(30) Um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten bei Verstößen abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen verhängen, die der Art und Schwere des Verstoßes Rechnung tragen.

#### *Geänderter Text*

(30) Um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten bei Verstößen abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen verhängen, die der Art und Schwere des Verstoßes Rechnung tragen. ***Bei den Sanktionen sollte das Verursacherprinzip berücksichtigt werden, weshalb sie für alle Personen (auch, aber nicht nur, für***

***Gewerbetreibende) gelten sollten, die für die beabsichtigte oder unbeabsichtigte Einbringung nicht heimischer Arten verantwortlich sind.***

Or. en

*Begründung*

*Mit der Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden wird ein Präzedenzfall für die Verankerung des Verursacherprinzips in einem Rechtsakt insbesondere im Rahmen des Schutzes von Arten und natürlichen Lebensräumen geschaffen.*

**Änderungsantrag 99**

**Renate Sommer**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Erwägung 31**

*Vorschlag der Kommission*

(31) Damit nichtgewerbliche Besitzer ihre Heimtiere, die als invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung aufgelisteten Arten angehören, bis zum natürlichen Tod des Tieres weiter halten dürfen, müssen Übergangsmaßnahmen vorgesehen werden unter der Voraussetzung, dass alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um das Entkommen oder die Fortpflanzung des Tiers zu verhindern.

*Geänderter Text*

*Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

Or. en

**Änderungsantrag 100**

**Julie Girling, Pavel Poc**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Erwägung 31**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(31) Damit nichtgewerbliche Besitzer ihre Heimtiere, die als invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung aufgelisteten Arten angehören, bis zum natürlichen Tod des Tieres weiter halten dürfen, müssen Übergangsmaßnahmen vorgesehen werden unter der Voraussetzung, dass alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um das Entkommen oder die Fortpflanzung des Tiers zu verhindern.

*Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

Or. en

*Begründung*

*Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

**Änderungsantrag 101**  
**Renate Sommer**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 32**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(32) Damit gewerbliche Marktteilnehmer, **die möglicherweise legitime Erwartungen haben** (z. B. solche, denen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 eine Genehmigung erteilt wurde), ihren Bestand an invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung, sobald diese neuen Bestimmungen in Kraft treten, erschöpfen können, sollten ihnen zwei Jahre für die Tötung, den Verkauf oder die Übergabe der Exemplare an Forschungs- oder Ex-situ-Erhaltungseinrichtungen eingeräumt werden.

(32) Damit gewerbliche Marktteilnehmer (z. B. solche, denen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 eine Genehmigung erteilt wurde), ihren Bestand an invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung, sobald diese neuen Bestimmungen in Kraft treten, erschöpfen können, sollten ihnen zwei Jahre für die Tötung, den Verkauf oder die Übergabe der Exemplare an Forschungs- oder Ex-situ-Erhaltungseinrichtungen eingeräumt werden.

Or. en

**Änderungsantrag 102**  
**Julie Girling, Pavel Poc**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 32**

*Vorschlag der Kommission*

(32) Damit gewerbliche Marktteilnehmer, die möglicherweise legitime Erwartungen haben (z. B. solche, denen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 eine Genehmigung erteilt wurde), ihren Bestand an invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung, sobald diese neuen Bestimmungen in Kraft treten, erschöpfen können, sollten ihnen zwei Jahre für die **Tötung**, den Verkauf oder die Übergabe der Exemplare an Forschungs- oder Ex-situ-Erhaltungseinrichtungen eingeräumt werden.

*Geänderter Text*

(32) Damit gewerbliche Marktteilnehmer, die möglicherweise legitime Erwartungen haben (z. B. solche, denen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 eine Genehmigung erteilt wurde), ihren Bestand an invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung, sobald diese neuen Bestimmungen in Kraft treten, erschöpfen können, sollten ihnen zwei Jahre für die **humane Keulung**, den Verkauf oder **gegebenenfalls** die Übergabe der Exemplare an Forschungs- oder Ex-situ-Erhaltungseinrichtungen eingeräumt werden.

Or. en

*Begründung*

*Der Begriff „Tötung“ ist in diesem Zusammenhang nicht geeignet, da er häufig für die Tötung von Tieren gebraucht wird, wenn diese der menschlichen Ernährung oder der Pelzindustrie zugeführt werden; er sollte durch „humane Keulung“ ersetzt werden.*

**Änderungsantrag 103**  
**Andrea Zaroni**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 32**

*Vorschlag der Kommission*

(32) Damit gewerbliche Marktteilnehmer, die möglicherweise legitime Erwartungen haben (z. B. solche, denen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 eine Genehmigung erteilt wurde), ihren Bestand

*Geänderter Text*

(32) Damit gewerbliche Marktteilnehmer, die möglicherweise legitime Erwartungen haben (z. B. solche, denen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 eine Genehmigung erteilt wurde), ihren Bestand

an invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung, sobald diese neuen Bestimmungen in Kraft treten, erschöpfen können, sollten ihnen zwei Jahre für **die Tötung**, den Verkauf oder die Übergabe der Exemplare an **Forschungs- oder Ex-situ-Erhaltungseinrichtungen** eingeräumt werden.

an invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung, sobald diese neuen Bestimmungen in Kraft treten, erschöpfen können, sollten ihnen zwei Jahre für den Verkauf oder die Übergabe der Exemplare an Ex-situ-Erhaltungseinrichtungen eingeräumt werden.

Or. it

#### **Änderungsantrag 104** **Jolanta Emilia Hibner**

##### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 32**

###### *Vorschlag der Kommission*

(32) Damit gewerbliche Marktteilnehmer, die möglicherweise legitime Erwartungen haben (z. B. solche, denen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 eine Genehmigung erteilt wurde), ihren Bestand an invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung, sobald diese neuen Bestimmungen in Kraft treten, erschöpfen können, sollten ihnen zwei Jahre für die Tötung, den Verkauf oder die Übergabe der Exemplare an **Forschungs- oder Ex-situ-Erhaltungseinrichtungen** eingeräumt werden.

###### *Geänderter Text*

(32) Damit gewerbliche Marktteilnehmer, die möglicherweise legitime Erwartungen haben (z. B. solche, denen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 eine Genehmigung erteilt wurde), ihren Bestand an invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung, sobald diese neuen Bestimmungen in Kraft treten, erschöpfen können, sollten ihnen zwei Jahre für die Tötung, den Verkauf oder die Übergabe der Exemplare an **Forschungseinrichtungen** oder **zoologische oder botanische Gärten** eingeräumt werden.

Or. pl

#### **Änderungsantrag 105** **Franco Bonanini, Mario Pirillo**

##### **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 33 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(33a) Die Mitgliedstaaten können innerstaatliche Regeln für die Kontrolle invasiver gebietsfremder Arten beibehalten oder erlassen, die strenger als die in dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen für invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung sind; darüber hinaus können sie die Bestimmungen für invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung auf invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten ausdehnen.***

Or. it

**Änderungsantrag 106**  
**Renate Sommer**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Diese Verordnung gilt für alle ***in der Union vorkommenden*** invasiven gebietsfremden Arten im Sinne von Artikel 3 Nummer 2.

1. Diese Verordnung gilt für alle invasiven gebietsfremden Arten im Sinne von Artikel 3 Nummer 2.

Or. en

**Änderungsantrag 107**  
**Carl Schlyter**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(b) genetisch veränderte Organismen im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie***

***entfällt***

2001/18/EG;

Or. en

*Begründung*

*Das Instrument wäre auch dann erforderlich, wenn ein genetisch veränderter Organismus invasiv würde.*

**Änderungsantrag 108**  
**Kartika Tamara Liotard**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(b) genetisch veränderte Organismen im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2001/18/EG;** **entfällt**

Or. en

*Begründung*

*Die Wanderung von Genen über natürliche Artengrenzen hinweg könnte neue umweltbezogene Gefahren mit sich bringen. Eine Gefahr besteht darin, dass die Gene entweder die Invasivität der Wirtsart auslösen oder aber von der ursprünglichen Wirtsart auswandern und eine Invasivität bei anderen Arten bewirken. Die neue Kombination kann Genotypen mit andersartigen und möglicherweise unerwarteten umweltbezogenen Verhaltensmustern auslösen, die unter Umständen eine Gefahr für die Biodiversität darstellen. Eine Regulierung von genetisch veränderten Organismen im Rahmen der Rechtsvorschriften über invasive gebietsfremde Arten könnte zur Eindämmung etwaiger Risiken beitragen.*

**Änderungsantrag 109**  
**Andrés Perelló Rodríguez**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(c) regulierte Tierseuchen im Sinne von (c) **Krankheitserreger, die** regulierte

PE526.237v01-00

48/75

AM\1014689DE.doc



Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der  
Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX  
[Tiergesundheitsrecht - COM(2013) 260  
final];

Tierseuchen im Sinne von Artikel 4  
Absatz 1 Nummer 14 der Verordnung (EU)  
Nr. XXX/XXXX [Tiergesundheitsrecht -  
COM(2013) 260 final] **auslösen**;

Or. es

#### *Begründung*

*Da diese Verordnung „Arten“ betrifft, erscheint es angemessener und klarer, von „Krankheitserregern“ statt von „Tierseuchen“ zu sprechen.*

#### **Änderungsantrag 110** **Gerben-Jan Gerbrandy, Pavel Poc**

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(e) in Anhang IV der Verordnung (EG)  
Nr. 708/2007 aufgeführte Arten;**

**entfällt**

Or. en

#### *Begründung*

*Im Sinne eines kohärenten rechtlichen Rahmens für invasive gebietsfremde Arten (siehe auch Erwägungsgrund 9) ist es erforderlich, dass Arten oder Tätigkeiten nur dann aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden, wenn ihren nachteiligen Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen mit anderen Rechtsvorschriften vorgebeugt wird. Die in Anhang IV der Verordnung 708/2007 aufgelisteten Arten sind von den mit der genannten Verordnung für Aquakultur eingerichteten Verfahren ausgenommen; der Geltungsbereich der Verordnung über invasive gebietsfremde Arten ist jedoch weiter gefasst, da er auch Arten aus anderen Bereichen wie beispielsweise dem Heimtierhandel oder Zoos und Aquarien umfasst: Diese Arten sollten folglich zum Geltungsbereich dieser Verordnung gehören und ihren Verfahren unterliegen.*

#### **Änderungsantrag 111** **Pilar Ayuso, Cristina Gutiérrez-Cortines**

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(e) in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 aufgeführte Arten;

(e) in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 aufgeführte Arten, **sofern diese in der Aquakultur verwendet werden;**

Or. es

*Begründung*

*Einige der in den Anhängen zur Verordnung (EG) Nr. 708/2007 aufgeführten Arten können für Zwecke außerhalb der Aquakultur verwendet werden; deshalb muss deutlich gemacht werden, dass sich die Ausnahme vom Geltungsbereich der Verordnung auf den Bereich der Aquakultur beschränkt.*

**Änderungsantrag 112**  
**Nils Torvalds**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ea) mit der Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere geregelte Arten;**

Or. en

*Begründung*

*Hiermit soll dafür Sorge getragen werden, dass Tiere, für die die Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere gilt, nicht unter diese Verordnung fallen. Die Verordnung über invasive gebietsfremde Arten sollte die landwirtschaftliche Produktion nicht beeinträchtigen.*

**Änderungsantrag 113**  
**Jolanta Emilia Hibner**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Nummer 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) „gebietsfremde Arten“: lebende Exemplare von Arten, Unterarten oder niedrigeren Taxa von Tieren, Pflanzen, Pilzen oder Mikroorganismen, die aus ihrem vergangenen oder gegenwärtigen natürlichen Verbreitungsgebiet heraus eingebracht wurden, einschließlich **Teilen, Gameten, Samen, Eiern oder Propagationsformen** dieser Arten sowie Hybriden, Sorten oder Rassen, die überleben und sich anschließend fortpflanzen könnten;

*Geänderter Text*

(1) „gebietsfremde Arten“: lebende Exemplare von Arten, Unterarten oder niedrigeren Taxa von Tieren, Pflanzen, Pilzen oder Mikroorganismen, die aus ihrem vergangenen oder gegenwärtigen natürlichen Verbreitungsgebiet heraus eingebracht wurden, einschließlich **aller Entwicklungsstadien** dieser Arten **und ihrer Teile** sowie Hybriden, Sorten oder Rassen, die überleben und sich anschließend fortpflanzen könnten;

Or. pl

**Änderungsantrag 114**  
**Franco Bonanini, Mario Pirillo**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Nummer 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) „gebietsfremde Arten“: lebende Exemplare von Arten, Unterarten oder niedrigeren Taxa von Tieren, Pflanzen, Pilzen oder Mikroorganismen, die aus ihrem vergangenen oder gegenwärtigen natürlichen **Verbreitungsgebiet** heraus eingebracht wurden, einschließlich Teilen, Gameten, Samen, Eiern oder Propagationsformen dieser Arten sowie Hybriden, Sorten oder Rassen, die überleben und sich anschließend fortpflanzen könnten;

*Geänderter Text*

(1) „gebietsfremde Arten“: lebende Exemplare von Arten, Unterarten oder niedrigeren Taxa von Tieren, Pflanzen, Pilzen oder Mikroorganismen, die **beabsichtigt oder unbeabsichtigt** aus ihrem vergangenen oder gegenwärtigen natürlichen **Verbreitungs- und Ausbreitungsgebiet** heraus eingebracht wurden, einschließlich Teilen, Gameten, Samen, Eiern oder Propagationsformen dieser Arten sowie **von verwilderten domestizierten Arten**, Hybriden, Sorten oder Rassen, die überleben und sich anschließend fortpflanzen könnten;

Or. it

**Änderungsantrag 115**  
**Renate Sommer**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Nummer 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) „gebietsfremde Arten“: lebende Exemplare von Arten, Unterarten oder niedrigeren Taxa von Tieren, Pflanzen, Pilzen oder Mikroorganismen, die aus ihrem vergangenen oder gegenwärtigen natürlichen Verbreitungsgebiet heraus eingebracht wurden, einschließlich Teilen, Gameten, Samen, Eiern oder Propagationsformen dieser Arten sowie Hybriden, Sorten oder Rassen, die überleben und sich anschließend fortpflanzen könnten;

*Geänderter Text*

(1) „gebietsfremde Arten“: lebende Exemplare von Arten, Unterarten oder niedrigeren Taxa von Tieren, Pflanzen, Pilzen oder Mikroorganismen, die aus ihrem vergangenen oder gegenwärtigen natürlichen Verbreitungsgebiet heraus eingebracht wurden **oder eingewandert sind**, einschließlich Teilen, Gameten, Samen, Eiern oder Propagationsformen dieser Arten sowie Hybriden, Sorten oder Rassen, die überleben und sich anschließend fortpflanzen könnten;

Or. de

**Änderungsantrag 116**  
**Jolanta Emilia Hibner**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Nummer 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) „invasive gebietsfremde Art“: eine gebietsfremde Art, von deren **Einbringung** oder **Verbreitung einer Risikobewertung zufolge** eine Gefahr für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen **ausgeht** und die auch nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft haben kann;

*Geänderter Text*

(2) „invasive gebietsfremde Art“: eine gebietsfremde Art, von deren **Freilassung in die natürliche Umwelt** oder **Ausbreitung in der natürlichen Umwelt** eine Gefahr für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen **ausgehen könnte** und die auch nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft haben kann;

Or. pl

**Änderungsantrag 117**  
**Julie Girling, Pavel Poc**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Nummer 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) „invasive gebietsfremde Art“: eine gebietsfremde Art, von deren Einbringung **oder** Verbreitung einer Risikobewertung zufolge eine Gefahr für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen ausgeht und die auch nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft haben kann;

*Geänderter Text*

(2) „invasive gebietsfremde Art“: eine gebietsfremde Art, von deren Einbringung **und** Verbreitung einer Risikobewertung zufolge eine Gefahr für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen ausgeht und die auch nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft haben kann;

Or. en

*Begründung*

*Mit dieser kleinen Änderung wird Kohärenz mit Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b, c und d hergestellt.*

**Änderungsantrag 118**  
**Mark Demesmaeker**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Nummer 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) „invasive gebietsfremde Art“: eine gebietsfremde Art, von deren Einbringung oder Verbreitung einer Risikobewertung zufolge eine Gefahr für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen ausgeht und die auch nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft haben kann;

*Geänderter Text*

(2) „invasive gebietsfremde Art“: eine gebietsfremde Art, von deren Einbringung oder Verbreitung einer Risikobewertung zufolge eine Gefahr für **oder eine Beeinflussung der** Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen ausgeht und die auch nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft haben kann;

Or. en

## *Begründung*

*Es handelt sich um eine Verdeutlichung im Einklang mit dem vorrangigen Ziel dieser Verordnung gemäß Artikel 1.*

### **Änderungsantrag 119** **Renate Sommer**

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 3 – Nummer 2**

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) „invasive gebietsfremde Art“: eine gebietsfremde Art, von deren Einbringung oder Verbreitung einer Risikobewertung zufolge eine Gefahr für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen ausgeht und die auch nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit **oder** die Wirtschaft haben kann;

##### *Geänderter Text*

(2) „invasive gebietsfremde Art“: eine gebietsfremde Art, von deren Einbringung oder Verbreitung einer Risikobewertung zufolge eine Gefahr für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen ausgeht und die auch nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Wirtschaft **und die Gesellschaft im Allgemeinen** haben kann;

Or. en

### **Änderungsantrag 120** **Julie Girling, Chris Davies**

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 3 – Nummer 3**

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) „invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung“: invasive gebietsfremde Arten, deren nachteilige Auswirkungen für so erheblich eingeschätzt wurden, dass sie ein konzertiertes Vorgehen auf EU-Ebene gemäß Artikel 4 Absatz 2 erfordern;

##### *Geänderter Text*

(3) „invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung“: invasive gebietsfremde Arten, **die im Hoheitsgebiet der Union mit Ausnahme der Regionen in äußerster Randlage gebietsfremd sind bzw. in einer biogeografischen Region der Union gebietsfremd, jedoch in einer anderen Region der Union heimisch sind und** deren nachteilige Auswirkungen für so erheblich eingeschätzt wurden, dass sie ein konzertiertes Vorgehen auf EU-Ebene

gemäß Artikel 4 Absatz 2 erfordern;

Or. en

*Begründung*

*Derzeit deckt die Verordnung nur Arten ab, die im gesamten Hoheitsgebiet der EU gebietsfremd sind. Mit dieser Änderung sollen Arten in den Geltungsbereich der Verordnung aufgenommen werden, die in einem Teil der Union gebietsfremd, in einem anderen jedoch heimisch sind.*

**Änderungsantrag 121**  
**Andrés Perelló Rodríguez**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Nummer 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3a) „invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für einen Mitgliedstaat“: nicht zu den invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung gehörende invasive gebietsfremde Arten, bei denen ein Mitgliedstaat davon ausgeht, dass die nachteiligen Auswirkungen ihrer Freisetzung und Ausbreitung – selbst wenn diese nicht vollständig erwiesen sind – für sein Hoheitsgebiet von Bedeutung sind, und die daher Maßnahmen auf der Ebene des betroffenen Mitgliedstaats erfordern;***

Or. es

*Begründung*

*Präzisierung zu dem vom Berichterstatter eingereichten Änderungsantrag 16.*

**Änderungsantrag 122**  
**Pilar Ayuso, Cristina Gutiérrez-Cortines**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Nummer 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3a) „invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für einen Mitgliedstaat“: nicht zu den invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung gehörende invasive gebietsfremde Arten, bei denen ein Mitgliedstaat davon ausgeht, dass ihre nachteiligen Auswirkungen Maßnahmen auf Ebene des Mitgliedstaats erfordern;***

Or. es

*Begründung*

*Diese Begriffsbestimmung ist erforderlich, damit die Mitgliedstaaten Maßnahmen im Hinblick auf diejenigen Arten treffen können, die zwar eine ernste Gefahr für ihr Hoheitsgebiet darstellen, jedoch keine Maßnahmen auf Unionsebene erfordern.*

**Änderungsantrag 123**  
**Mark Demesmaeker**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Nummer 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3a) „invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten“: invasive gebietsfremde Arten, die nicht von EU-weiter Bedeutung sind und bei denen die Mitgliedstaaten aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse davon ausgehen – selbst wenn dies nicht vollständig erwiesen ist –, dass sich ihre Freisetzung und Ausbreitung in hohem Maße nachteilig auf die Biodiversität und die Ökosystemdienstleistungen ihres Hoheitsgebiets auswirken;***

Or. en



## *Begründung*

*Diese Begriffsbestimmung sollte zur Verdeutlichung hinzugefügt werden. Außerdem geht aus ihr hervor, dass das vorrangige Ziel dieser Verordnung in der Vorbeugung von Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen besteht.*

### **Änderungsantrag 124 Franco Bonanini, Mario Pirillo**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3a) „invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten“: invasive gebietsfremde Arten, die nicht von EU-weiter Bedeutung sind und bei denen die Mitgliedstaaten – selbst wenn dies nicht vollständig erwiesen ist – davon ausgehen, dass sich ihre Freisetzung und Ausbreitung in hohem Maße nachteilig auf ihr Hoheitsgebiet oder Teile davon auswirken;***

Or. it

### **Änderungsantrag 125 Pilar Ayuso, Cristina Gutiérrez-Cortines**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5) „Ökosystemdienstleistungen“: die direkten und indirekten Beiträge von Ökosystemen zum Wohle des Menschen;**

***(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)***

Or. es

**Änderungsantrag 126**  
**Renate Sommer**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Nummer 5**

*Vorschlag der Kommission*

(5) „**Ökosystemdienstleistungen**“: die direkten und indirekten Beiträge von Ökosystemen zum Wohle des Menschen;

*Geänderter Text*

(5) „**Ökosystemleistungen**“: die direkten und indirekten Beiträge von Ökosystemen zum Wohle des Menschen;

Or. de

**Änderungsantrag 127**  
**Renate Sommer**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Nummer 7**

*Vorschlag der Kommission*

(7) „Forschung“: unter regulierten Bedingungen durchgeführte deskriptive oder experimentelle Arbeiten zum Erwerb neuer **Kenntnisse** oder zur Entwicklung neuer Produkte, einschließlich der ersten Phasen der Identifizierung, Charakterisierung und Isolierung genetischer Merkmale – ausgenommen Invasivität - invasiver gebietsfremder Arten, soweit erforderlich, um diese Merkmale in nichtinvasive Arten einzüchten zu können;

*Geänderter Text*

(7) „Forschung“: unter regulierten Bedingungen durchgeführte deskriptive oder experimentelle Arbeiten zum Erwerb neuer **wissenschaftlicher Erkenntnisse** oder zur Entwicklung neuer Produkte, einschließlich der ersten Phasen der Identifizierung, Charakterisierung und Isolierung genetischer Merkmale – ausgenommen Invasivität - invasiver gebietsfremder Arten, soweit erforderlich, um diese Merkmale in nichtinvasive Arten einzüchten zu können;

Or. de

**Änderungsantrag 128**  
**Pilar Ayuso, Cristina Gutiérrez-Cortines**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Nummer 7**

*Vorschlag der Kommission*

(7) „Forschung“: unter regulierten Bedingungen durchgeführte deskriptive oder experimentelle Arbeiten zum Erwerb neuer Kenntnisse oder zur Entwicklung neuer Produkte, einschließlich der ersten Phasen der Identifizierung, Charakterisierung und Isolierung genetischer Merkmale – **ausgenommen** Invasivität – invasiver gebietsfremder Arten, soweit erforderlich, um diese Merkmale in nichtinvasive Arten einzüchten zu können;

*Geänderter Text*

(7) „Forschung“: unter regulierten Bedingungen durchgeführte deskriptive oder experimentelle Arbeiten zum Erwerb neuer Kenntnisse oder zur Entwicklung neuer Produkte, einschließlich der ersten Phasen der Identifizierung, Charakterisierung und Isolierung genetischer Merkmale – **mit Ausnahme der Eigenschaften, welche die Invasivität ausmachen** – invasiver gebietsfremder Arten, soweit erforderlich, um diese Merkmale in nichtinvasive Arten einzüchten zu können;

Or. es

**Änderungsantrag 129**  
**Jolanta Emilia Hibner**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Nummer 9**

*Vorschlag der Kommission*

(9) „**Ex-situ-Erhaltung**“: **die Erhaltung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt außerhalb ihrer natürlichen Lebensräume;**

*Geänderter Text*

**entfällt**

Or. pl

**Änderungsantrag 130**  
**Julie Girling**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Nummer 9**

*Vorschlag der Kommission*

(9) „Ex-situ-Erhaltung“: die Erhaltung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt

*Geänderter Text*

(9) „Ex-situ-Erhaltung“: die Erhaltung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt

außerhalb ihrer natürlichen Lebensräume;

außerhalb ihrer natürlichen Lebensräume  
*in Haltung unter Verschluss*;

Or. en

*Begründung*

*Eine Ex-Situ-Erhaltung in der Natur wäre nicht wünschenswert, da Tiere dort ohne weiteres entkommen können.*

**Änderungsantrag 131**  
**Jolanta Emilia Hibner**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Nummer 10**

*Vorschlag der Kommission*

(10) „*Pfade*“: die Wege und Mechanismen  
*biologischer Invasionen*;

*Geänderter Text*

(10) „*Pfade*“: die Wege und Mechanismen  
*der Verbreitung von invasiven  
gebietsfremden Arten in der natürlichen  
Umwelt*;

Or. pl

**Änderungsantrag 132**  
**Andrés Perelló Rodríguez**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Nummer 10**

*Vorschlag der Kommission*

(10) „*Pfade*“: die Wege und Mechanismen  
biologischer Invasionen;

*Geänderter Text*

(10) „*Einbringungspfade*“: die Wege und  
Mechanismen biologischer Invasionen;

Or. es

*Begründung*

*Sprachliche Änderung: Im Einklang mit der entsprechenden Begriffsbestimmung in Artikel 3 wird der Begriff „Einbringung“ verwendet.*

**Änderungsantrag 133**  
**Andrea Zanoni**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Nummer 12**

*Vorschlag der Kommission*

(12) „Tilgung“: die vollständige und dauerhafte Beseitigung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art durch physikalische, chemische oder biologische Mittel;

*Geänderter Text*

(12) „Tilgung“: die vollständige und dauerhafte Beseitigung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art durch physikalische, chemische oder biologische Mittel; **die Tilgung von Tierarten erfolgt ausschließlich mit nicht tödlichen Methoden;**

Or. it

**Änderungsantrag 134**  
**Mark Demesmaeker, Pavel Poc, Catherine Bearder**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Nummer 12**

*Vorschlag der Kommission*

(12) „Tilgung“: die vollständige und dauerhafte Beseitigung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art durch physikalische, chemische oder biologische Mittel;

*Geänderter Text*

(12) „Tilgung“: die vollständige und dauerhafte Beseitigung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art durch **tödliche oder nicht tödliche** physikalische, chemische oder biologische Mittel;

Or. en

*Begründung*

*Auch nicht tödliche Methoden wie Einfangen, Kastrieren und Freisetzen oder die Kontrolle der Lebensräume können Wirkung zeitigen. Dies ist von großer Bedeutung, damit die Bürger das Vorgehen gegen invasive gebietsfremde Arten unterstützen.*

**Änderungsantrag 135**  
**Mark Demesmaeker, Pavel Poc, Catherine Bearder**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Nummer 14**

*Vorschlag der Kommission*

(14) „Kontrolle“: physikalische, chemische oder biologische Maßnahmen, die auf die Tilgung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art abzielen;

*Geänderter Text*

(14) „Kontrolle“: **tödliche oder nicht tödliche** physikalische, chemische oder biologische Maßnahmen, die auf die Tilgung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art **bei gleichzeitiger Abwendung von Auswirkungen auf nicht von den Maßnahmen betroffene Arten und ihre Lebensräume** abzielen;

Or. en

*Begründung*

*Auch nicht tödliche Methoden wie Einfangen, Kastrieren und Freisetzen oder die Kontrolle der Lebensräume können Wirkung zeitigen. Dies ist von großer Bedeutung, damit die Bürger das Vorgehen gegen invasive gebietsfremde Arten unterstützen. Gleichzeitig sollten Auswirkungen auf nicht von den Maßnahmen betroffene Arten und Lebensräume abgewendet werden.*

**Änderungsantrag 136**  
**Andrea Zanoni**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Nummer 16**

*Vorschlag der Kommission*

(16) „Populationskontrolle“: physikalische, chemische oder biologische Maßnahmen, die an einer Population einer invasiven gebietsfremden Art durchgeführt werden, um die Zahl der Exemplare möglichst niedrig zu halten, so dass – obwohl die Art nicht getilgt werden kann – ihre Invasionskapazität und ihre nachteiligen Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen oder auf die

*Geänderter Text*

(16) „Populationskontrolle“: physikalische, chemische oder biologische Maßnahmen, die an einer Population einer invasiven gebietsfremden Art durchgeführt werden, um die Zahl der Exemplare möglichst niedrig zu halten, so dass – obwohl die Art nicht getilgt werden kann – ihre Invasionskapazität und ihre nachteiligen Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen oder auf die

menschliche Gesundheit und die  
Wirtschaft minimiert werden.

menschliche Gesundheit und die  
Wirtschaft minimiert werden; **bei  
Tierarten sind im Rahmen dieser  
Maßnahmen nur nicht tödliche Methoden  
vorgesehen.**

Or. it

### **Änderungsantrag 137**

**Mark Demesmaeker, Pavel Poc, Catherine Bearder**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 3 – Nummer 16**

##### *Vorschlag der Kommission*

(16) „Populationskontrolle“: physikalische, chemische oder biologische Maßnahmen, die an einer Population einer invasiven gebietsfremden Art durchgeführt werden, um die Zahl der Exemplare möglichst niedrig zu halten, so dass – obwohl die Art nicht getilgt werden kann – ihre Invasionskapazität und ihre nachteiligen Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen oder auf die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft minimiert werden.

##### *Geänderter Text*

(16) „Populationskontrolle“: **tödliche oder nicht tödliche** physikalische, chemische oder biologische Maßnahmen, die **bei gleichzeitiger Abwendung von Auswirkungen auf nicht von den Maßnahmen betroffene Arten und ihre Lebensräume** an einer Population einer invasiven gebietsfremden Art durchgeführt werden, um die Zahl der Exemplare möglichst niedrig zu halten, so dass – obwohl die Art nicht getilgt werden kann – ihre Invasionskapazität und ihre nachteiligen Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen oder auf die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft minimiert werden.

Or. en

##### *Begründung*

*Auch nicht tödliche Methoden wie Einfangen, Kastrieren und Freisetzen oder die Kontrolle der Lebensräume können Wirkung zeitigen. Dies ist von großer Bedeutung, damit die Bürger das Vorgehen gegen invasive gebietsfremde Arten unterstützen. Gleichzeitig sollten Auswirkungen auf nicht von den Maßnahmen betroffene Arten und Lebensräume abgewendet werden.*

**Änderungsantrag 138**  
**Andrea Zanoni**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Nummer 16 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(16a) „nicht tödlich“: Methoden zur Kontrolle invasiver gebietsfremder Arten, bei denen die Tiere, die Gegenstand des Kontrollplans sind, nicht getötet werden.**

Or. it

**Änderungsantrag 139**  
**Pilar Ayuso, Cristina Gutiérrez-Cortines**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Nummer 16 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(16a) „Heimtiere“: Haustiere, die im Allgemeinen in der Wohnung gehalten werden, um Menschen Gesellschaft zu leisten, und zu Arten gehören, die traditionell für die Haustierhaltung gezüchtet werden, sowie Tiere, die blinde oder stark sehbehinderte Menschen begleiten, führen oder unterstützen.**

Or. es

*Begründung*

*Diese Begriffsbestimmung ist erforderlich, weil nicht klar ist, ob auf Heimtiere im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 oder im Sinne der vorliegenden Verordnung Bezug genommen wird.*

**Änderungsantrag 140**  
**Pilar Ayuso, Cristina Gutiérrez-Cortines**



**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Nummer 16 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(16b) „Ansiedlung“: der Vorgang, in dessen Verlauf eine gebietsfremde Art zu einem (neuen) Bestandteil der lokalen Fauna oder Flora wird und sich ohne Unterstützung durch den Menschen fortpflanzt und verbreitet.**

Or. es

*Begründung*

*Die Bestimmung des Begriffs „Ansiedlung“ ist erforderlich, weil dieser bei einer anderen wichtigen Begriffsbestimmung („weit verbreitet“) verwendet wird.*

**Änderungsantrag 141**  
**Renate Sommer**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 4 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Die Kommission erstellt und aktualisiert im Wege von **Durchführungsrechtsakten** anhand der Kriterien von Absatz 2 eine Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung. Diese **Durchführungsrechtsakte** werden nach dem **Prüfverfahren** gemäß Artikel 22 **Absatz 2** erlassen.

1. Die Kommission erstellt und aktualisiert im Wege von **delegierten Rechtsakten** anhand der Kriterien von Absatz 2 eine Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung. Diese **delegierten Rechtsakte** werden nach dem **Verfahren** gemäß Artikel 23 erlassen.

Or. de

**Änderungsantrag 142**  
**Kartika Tamara Liotard**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 4 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Die Kommission erstellt und aktualisiert im Wege von Durchführungsrechtsakten anhand der Kriterien von Absatz 2 eine Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung. Diese Durchführungsrechtsakte werden **nach dem Prüfverfahren gemäß** Artikel 22 Absatz 2 erlassen.

1. Die Kommission erstellt und aktualisiert im Wege von Durchführungsrechtsakten anhand der Kriterien von Absatz 2 eine Liste invasiver gebietsfremder Arten **und taxonomischer Gruppen von Arten** von EU-weiter Bedeutung. Diese Durchführungsrechtsakte werden **gemäß dem in** Artikel 22 Absatz 2 **genannten Prüfverfahren** erlassen.

Or. en

*Begründung*

*Die Verordnung sollte gegebenenfalls taxonomische Gruppen von Arten mit ähnlichen ökologischen Erfordernissen umfassen, um einer simplen Verlagerung des Handels von einer Art, die als von EU-weiter Bedeutung gelistet ist, auf eine ähnliche – jedoch nicht gelistete – Art vorzubeugen (als beispielsweise die Rotwangen-Schmuckschildkröte in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgenommen wurde, verlagerte sich der Handel kurzerhand auf die Gelbwangen-Schmuckschildkröte).*

**Änderungsantrag 143**  
**Kartika Tamara Liotard**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. In die Liste gemäß Absatz 1 werden nur invasive gebietsfremde Arten aufgenommen, die alle nachstehenden Kriterien erfüllen:

2. In die Liste gemäß Absatz 1 werden nur invasive gebietsfremde Arten **oder taxonomische Gruppen von Arten** aufgenommen, die alle nachstehenden Kriterien erfüllen:

Or. en

*Begründung*

*Die Verordnung sollte taxonomische Gruppen von eng verwandten Arten mit ähnlichen ökologischen Erfordernissen umfassen, um einer simplen Verlagerung des Handels von einer Art, die als von EU-weiter Bedeutung gelistet ist, auf eine ähnliche – jedoch nicht gelistete –*

*Art vorzubeugen (als beispielsweise die Rotwangen-Schmuckschildkröte in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgenommen wurde, verlagerte sich der Handel kurzerhand auf die Gelbwangen-Schmuckschildkröte).*

## **Änderungsantrag 144**

**Mark Demesmaeker, Catherine Bearder, Kartika Tamara Liotard**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung**

##### *Vorschlag der Kommission*

2. In die Liste gemäß Absatz 1 werden nur invasive gebietsfremde Arten aufgenommen, die alle nachstehenden Kriterien erfüllen:

##### *Geänderter Text*

2. In die Liste gemäß Absatz 1 werden nur invasive gebietsfremde Arten **von EU-weiter Bedeutung** aufgenommen, die alle nachstehenden Kriterien erfüllen, **wobei vorrangig Maßnahmen gegen Arten ergriffen werden, die der Biodiversität oder den Ökosystemdienstleistungen erheblichen Schaden zufügen könnten:**

Or. en

##### *Begründung*

*Die Liste sollte nicht auf Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten ausgeweitet werden, da dies zu einer Aufsplitterung führen und somit die Wirksamkeit der Verordnung beeinträchtigen könnte. Der Wortlaut über die vorrangige Ergreifung von Maßnahmen steht im Einklang mit dem vorrangigen Ziel dieser Verordnung gemäß Artikel 1.*

## **Änderungsantrag 145**

**Franco Bonanini, Mario Pirillo**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a**

##### *Vorschlag der Kommission*

(a) Sie sind nach vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen für das Gebiet **der Union** (ohne die Regionen in äußerster Randlage) gebietsfremd;

##### *Geänderter Text*

(a) Sie sind nach vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen **invasive Arten und** für das Gebiet **eines oder mehrerer Mitgliedstaaten** (ohne die Regionen in äußerster Randlage)

gebietsfremd;

Or. it

**Änderungsantrag 146**  
**Julie Girling, Chris Davies**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) Sie **sind nach vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen** für das Gebiet der Union (ohne die Regionen in äußerster Randlage) gebietsfremd;

*Geänderter Text*

(a) **Für sie wurde auf der Grundlage vorliegender wissenschaftlicher Erkenntnisse die Feststellung getroffen, dass sie** für das Gebiet der Union (ohne die Regionen in äußerster Randlage) gebietsfremd **sind bzw. in einer biogeografischen Region der Union gebietsfremd, in einer anderen jedoch heimisch sind;**

Or. en

*Begründung*

*Derzeit deckt die Verordnung nur Arten ab, die im gesamten Hoheitsgebiet der EU gebietsfremd sind. Mit dieser Änderung sollen Arten in den Geltungsbereich der Verordnung aufgenommen werden, die in einem Teil der Union gebietsfremd, in einem anderen jedoch heimisch sind.*

**Änderungsantrag 147**  
**Oreste Rossi**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

(ba) **sie sind nach vorliegenden wissenschaftlichen Kenntnissen in der Lage, eine lebensfähige Population zu etablieren und die Pflanzengesundheit gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU)**

*Geänderter Text*

*[Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen] und die Landwirtschaft im Allgemeinen zu gefährden, wobei mit unmittelbaren und nicht hinnehmbaren wirtschaftlichen Folgen für das betroffene Gebiet zu rechnen ist;*

Or. en

*Begründung*

*Im Vorschlag der Kommission sind invasive gebietsfremde Arten, die unmittelbare Auswirkungen auf die Pflanzengesundheit und die Landwirtschaft im Allgemeinen haben können, nicht klar eingeordnet. Sie müssen von den invasiven gebietsfremden Arten abgegrenzt werden, die die Umwelt generell und die Biodiversität als solche beeinträchtigen.*

**Änderungsantrag 148**  
**Véronique Mathieu Houillon**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(ba) sie sind nach vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen eine Bedrohung für die Pflanzengesundheit und die Gesundheit in der Landwirtschaft mit direkten wirtschaftlichen Auswirkungen auf das Gebiet;*

Or. fr

**Änderungsantrag 149**  
**Jolanta Emilia Hibner**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(ba) sie sind nicht zur Bildung von lebensfähigen Populationen in der Lage und ihre negativen Auswirkungen insbesondere auf Hybriden mit heimischen Arten oder die Übertragung von Krankheiten und Parasiten zurückzuführen;***

Or. pl

**Änderungsantrag 150**  
**Renate Sommer**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(ba) sie stellen eine ernstzunehmende Gefahr für die menschliche Gesundheit, die Wirtschaft und das Ökosystem dar;***

Or. en

**Änderungsantrag 151**  
**Andrea Zaroni**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 4 – Absatz 3 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

3. Die Mitgliedstaaten ***können*** bei der Kommission die Aufnahme invasiver gebietsfremder Arten in die Liste gemäß Absatz 1 beantragen. Diese Anträge müssen alle nachfolgenden Elemente enthalten:

3. ***Ferner können*** die Mitgliedstaaten ***jederzeit*** bei der Kommission die Aufnahme invasiver gebietsfremder Arten in die Liste gemäß Absatz 1 beantragen. Diese Anträge müssen alle nachfolgenden Elemente enthalten:

Or. en

*Begründung*

*Die Kommission sollte vorrangig für die Risikobewertungen zuständig sein. Den Mitgliedstaaten sollte jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden, jederzeit die Aufnahme einer neuen Art und die Durchführung von Risikobewertungen vorzuschlagen.*

**Änderungsantrag 152**  
**Kartika Tamara Liotard**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) den Namen der Art;

*Geänderter Text*

(a) den Namen der Art ***oder der taxonomischen Gruppe der Art***;

Or. en

**Änderungsantrag 153**  
**Jolanta Emilia Hibner**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

***(b) eine Risikobewertung gemäß Artikel 5 Absatz 1;***

*Geänderter Text*

***entfällt***

Or. pl

**Änderungsantrag 154**  
**Julie Girling, Chris Davies**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***3a. Bei der Auswahl der in die in Absatz 1 genannte Liste aufzunehmenden Arten ist zu berücksichtigen, inwiefern eine Art im***

***Hoheitsgebiet der Europäischen Union  
invasiv ist oder werden könnte und in  
welchem Maße sie sich bereits oder  
potenziell auf Biodiversität oder  
Ökosystemdienstleistungen, die  
menschliche Gesundheit oder  
wirtschaftliche Interessen auswirkt.***

Or. en

*Begründung*

*Die vorgeschlagene Verordnung enthält zwar detaillierte Bestimmungen zu den Risikobewertungen, die der Auswahl der den Regelungen unterliegenden Arten zugrunde liegen sollten, sie gibt jedoch keinen Aufschluss darüber, auf welcher Grundlage die Auswahlkriterien beruhen.*

**Änderungsantrag 155  
Jolanta Emilia Hibner**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 4 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***4. Die Liste gemäß Absatz 1 umfasst  
höchstens 50 Arten, einschließlich  
etwaiger aufgrund von  
Dringlichkeitsmaßnahmen gemäß  
Artikel 9 hinzukommender Arten.***

***entfällt***

Or. pl

**Änderungsantrag 156  
Pilar Ayuso, Cristina Gutiérrez-Cortines**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 4 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***4. Die Liste gemäß Absatz 1 umfasst  
höchstens 50 Arten, einschließlich  
etwaiger aufgrund von***

***entfällt***



**Dringlichkeitsmaßnahmen gemäß  
Artikel 9 hinzukommender Arten.**

Or. es

*Begründung*

*Die Begrenzung der Liste auf höchstens 50 Arten ist nicht gerechtfertigt, da 35 % der 1500 invasiven gebietsfremden Arten, die in Europa auftreten können, ausgewählt wurden. Es müssen die schädlichsten und gefährlichsten Arten in die Liste aufgenommen werden, wobei das Ausmaß der Bedrohung für die heimischen Arten und Lebensräume (gemäß den einschlägigen Richtlinien) und nicht ein willkürlich festgelegter Prozentsatz als Kriterium dienen sollte.*

**Änderungsantrag 157  
Julie Girling, Chris Davies**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 4 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4. Die Liste gemäß Absatz 1 umfasst höchstens 50 Arten, einschließlich etwaiger aufgrund von Dringlichkeitsmaßnahmen gemäß Artikel 9 hinzukommender Arten.**

**entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 158  
Kartika Tamara Liotard**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 4 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4. Die Liste gemäß Absatz 1 umfasst höchstens 50 Arten, einschließlich etwaiger aufgrund von Dringlichkeitsmaßnahmen gemäß Artikel 9 hinzukommender Arten.**

**4. Die Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 umfasst die in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 339/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des**

*Handels aufgelisteten Arten. Es handelt sich um folgende Arten: Callosciurus erythraeus, Sciurus carolinensis, Oxyura jamaicensis, Lithobates (Rana) catesbeianus, Sciurus niger, Chrysemys picta und Trachemys scripta elegans.*

Or. en

### *Begründung*

*Die Einfuhr dieser sieben Tierarten in die EU ist verboten. Haltung, Zucht, Verkauf und Transport sind jedoch erlaubt. Die Rotwangen-Schmuckschildkröte (Trachemys scripta elegans) beispielsweise ist nach wie vor in vielen Tierhandlungen in ganz Europa verfügbar, obwohl sie in mehreren Mitgliedstaaten invasiv ist und in mindestens drei Mitgliedstaaten (Spanien, Portugal und Italien) brütet. Die Aufnahme in die Liste der invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung würde einen besseren Schutz vor diesen Arten gewähren.*

### **Änderungsantrag 159** **Renate Sommer**

#### **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 4 – Absatz 4**

##### *Vorschlag der Kommission*

4. Die Liste gemäß Absatz 1 umfasst höchstens **50 Arten, einschließlich** etwaiger aufgrund von Dringlichkeitsmaßnahmen gemäß Artikel 9 hinzukommender Arten.

##### *Geänderter Text*

4. Die Liste gemäß Absatz 1 umfasst **zu Beginn** höchstens **100 Arten, ungeachtet** etwaiger aufgrund von Dringlichkeitsmaßnahmen gemäß Artikel 9 hinzukommender Arten. **Die Liste ist jedoch offen und wird von der Kommission fortlaufend überarbeitet und aktualisiert, wobei die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse über die von neuen oder gebietsfremden Arten ausgehenden Risiken herangezogen werden.**

Or. en

**Änderungsantrag 160**  
**Kartika Tamara Liotard**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***4a. Unter gebührender Beachtung der in Absatz 1 genannten Liste werden alle Einfuhren invasiver gebietsfremder Arten verboten, sofern keine entsprechende Einfuhrgenehmigung für eine Verwendung für Forschung und Lehre vorliegt.***

Or. en

*Begründung*

*Mit einem Verbot der Einfuhr aller 1 500 invasiven gebietsfremden Arten in die EU wird ein bedeutender Pfad, über den Arten absichtlich eingebracht werden, unterbrochen. Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gelten gemeinsam mit dem allgemeinen Einfuhrverbot für alle invasiven gebietsfremden Arten.*